

FRANZ-JOSEF BORMANN

## Was *brauchen* Kinder?

### Ethische Überlegungen zur vernachlässigten Kategorie des ‚*Kindswohls*‘

#### Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit den spektakulären Fällen der Vernachlässigung von Kindern wird in jüngster Zeit verstärkt über politische Maßnahmen diskutiert, die dem Wohl der Kinder dienen sollen, etwa über eine verpflichtende Teilnahme an den medizinischen Standarduntersuchungen für Kinder und Jugendliche. In den entsprechenden Debatten wird allerdings kaum gefragt, wie eine Vorstellung vom ‚Kindswohl‘ zu bestimmen, geschweige denn, wie sie zu begründen und wie entsprechende politische Maßnahmen zu legitimieren sind. Darauf weist der vorliegende Beitrag hin sowie ferner auf einige Widersprüche, die in den Diskussionen um das Wohl von Kindern auftreten. Nach einer Erörterung der ethischen Konzeptionen von John Rawls und Martha Nussbaum im Hinblick auf die einschlägige Fragestellung entwickelt der Autor eine eigene ethische Perspektive auf die Thematik, um diese schließlich an drei Anwendungsfeldern – Lebensschutz, Gesundheitsfürsorge, Bildungsförderung – zu konkretisieren.

#### Schlüsselwörter

Kindswohl – Gerechtigkeit als Fairness – Capabilities approach – Bedürfnisse und Handlungsfähigkeit – Lebensschutz – Gesundheitsfürsorge für Kinder – Bildungsförderung

Es sind nicht in erster Linie die spektakulären Fälle des Missbrauchs elterlicher Erziehungsgewalt, die es nahe legen, einmal ausdrücklich nach den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zu fragen. Denn überall dort, wo insbesondere Kleinkinder als Folge des massiven Versagens von Eltern und staatlichen Aufsichtsbehörden etwa verhungern und verdursteten oder zu Tode geprügelt werden, lässt sich gewöhnlich leicht ein gesellschaftlicher Konsens darüber herstellen, dass derartige Gewaltexzesse nicht nur moralisch aufs schärfste zu verurteilen, sondern auch strafrechtlich zu sanktionieren sind. Wie aber sieht es unterhalb dieser Schwelle extremer Misshandlung und Verwahrlosung aus? Was meinen wir überhaupt, wenn wir von der Verletzung eines ‚Bedürfnisses‘ oder von spezifisch ‚kindlichen Bedürfnissen‘ sprechen? Verfügen wir in unserer strukturell kinderfeindlichen Gesellschaft überhaupt noch über einen plausiblen Begriff des ‚Kindswohls‘, auf den wir zur Bewältigung krisenhafter Konfliktsituationen im Umgang von Eltern mit Kindern zurückgreifen können? Und wenn nicht, wie wäre ein solcher Begriff dann philosophisch überzeugend zu formulieren?

Das sind schwierige Fragen, die auf ein ganzes Knäuel verschiedener Probleme verweisen. Diese betreffen nicht nur das spannungreiche Verhältnis von empirischen Human- bzw. Sozialwissenschaften und den normativen Disziplinen von Ethik und Rechtswissenschaft, sondern auch grundlegende philosophische Fragen etwa nach dem Design einer überzeugenden Gerechtigkeitstheorie oder nach der richtigen Balance zwischen elterlicher Erziehungsfreiheit und staatlichen Kontroll- bzw. Zwangsbefugnissen, die naturgemäß gerade in ihren konkreten politischen Konsequenzen hochgradig umstritten sind.

Obwohl es im Rahmen dieses Beitrags unmöglich ist, alle diese Probleme in der gebotenen Ausführlichkeit zu erörtern, soll doch der Versuch unternommen werden, zumindest die Konturen eines Denkwegs zu skizzieren, der sich für die Klärung der schillernden Rede vom ‚Kindswohl‘ vielleicht als hilfreich erweisen könnte. Dies wird in vier Schritten geschehen: Zunächst sind am Beispiel des gerechtigkeitstheoretischen Modells von *John Rawls* einige typische Leerstellen innerhalb der zeitgenössischen Gerechtigkeitsdiskussion aufzudecken. Sodann ist zu überprüfen, ob und inwieweit der anthropologisch gehaltvollere so genannte ‚schwache Essentialismus‘ der *Capability*-Ethik für die Thematik des Kindswohls fruchtbar gemacht werden kann. In einem dritten Argumentationsschritt soll ausgehend von der Kategorie der individuellen Handlungsfähigkeit versucht werden, den Begriff spezifisch kindlicher Bedürfnisse näher zu profilieren. Ein kurzer Ausblick auf einige gesellschaftlich derzeit besonders umstrittene Fragen des Lebensschutzes sowie der Gesundheits- und Bildungspolitik wird diese Überlegungen beschließen.

## 1. CHANCEN UND GRENZEN DER LIBERALEN GERECHTIGKEITSTHEORIE VON JOHN RAWLS

Der am 24. November 2002 verstorbene amerikanische Ethiker *John Rawls* hat wie kein anderer Denker des 20. Jahrhunderts zur Wiederbelebung der politischen Philosophie im Allgemeinen und der philosophischen Gerechtigkeitsdiskussion im Besonderen beigetragen. Sein Hauptwerk, die 1971 erschienene Monographie *A Theorie of Justice*<sup>1</sup>, gilt gemeinhin als die „argumentativ dichteste und elaborierteste Theorie der politischen und sozioökonomischen Gerechtigkeit [...], die in der Ge-

---

<sup>1</sup> *John Rawls*, *A Theory of Justice*, Cambridge 1971 (dt. Übersetzung auf der Grundlage eines vom Autor revidierten Textes: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 5. Aufl., Frankfurt 1990).

schichte der praktischen Philosophie bis heute entwickelt worden ist“<sup>2</sup>. Da die literarische Produktion zu Rawls' Fairnessmodell inzwischen längst industrielle Ausmaße erreicht hat,<sup>3</sup> kann es hier nicht darum gehen, seinen Standpunkt ein weiteres Mal in seiner ganzen Breite zu rekonstruieren.<sup>4</sup> Stattdessen sollen diejenigen Elemente seines Ansatzes kritisch analysiert werden, die sich für unsere Frage nach den spezifischen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen als besonders einschlägig erweisen. Dies geschieht in dem klaren Bewusstsein, dass wir damit ein Problemfeld betreten, das Rawls selbst nie explizit bearbeitet hat und das ganz offensichtlich außerhalb des Horizontes seines eigenen Interesses lag. Doch so sehr man deswegen geneigt sein könnte, seine Konzeption im Blick auf unsere Fragestellung einfachhin für unzuständig zu erklären, lassen sich bei näherer Betrachtung doch mehrere Bezugspunkte ausmachen, die ein Gespräch mit der Rawlsschen Position durchaus aussichtsreich erscheinen lassen. Soweit ich sehe, kommen dafür mindestens die folgenden sechs Elemente seines Fairnessmodells in Betracht, von denen die ersten drei den methodischen Ansatz seiner Theorie und die anderen den eigentlichen Ertrag derselben in Gestalt der schlussendlich propagierten Gerechtigkeitsprinzipien betreffen.

Ein erstes für unsere Thematik einschlägiges Element besteht in der *kontraktualistischen* Einkleidung der *Gerechtigkeit als Fairness*. Obwohl Rawls insgesamt erklärtermaßen eine kohärenztheoretische Begründung favorisiert,<sup>5</sup> der Kontraktualismus für ihn also in begründungstheoretischer Perspektive bloß von logisch sekundärer Bedeutung ist,<sup>6</sup> zeigt er sich deutlich bemüht, die Nähe seines Fairnessmodells zur neuzeitlichen Vertragstheorie herauszustellen. Dies dürfte vor allem politisch-strategische Gründe haben, bildet das kontraktualistische Oberflächendesign seiner Theorie doch einen offenen Rahmen, der es gestattet, die berechtigten Interessen all derjenigen gesellschaftlichen Gruppen zu berück-

<sup>2</sup> Wolfgang Kersting, John Rawls zur Einführung, Hamburg 1993, 7.

<sup>3</sup> Eine Übersicht über die außerordentlich verzweigte Rawls-Diskussion geben die Bibliographien von Joseph H. Wellbank/Denis Snook/David Mason, John Rawls and his critics. An annotated bibliography, New York 1982, sowie die umfangreichen bibliographischen Angaben bei Peter Koller, Neue Theorien des Sozialkontrakts, Berlin 1987, 246–292; Angelo Corlett, Equality and Liberty, Analysing Rawls and Nozick, New York 1991, 237–241 und 330–396; Samuel Freeman, The Cambridge Companion to Rawls, Cambridge 2003, 521–556.

<sup>4</sup> Vgl. dazu Franz-Josef Bormann, Soziale Gerechtigkeit zwischen Fairness und Partizipation. John Rawls und die katholische Soziallehre, Freiburg 2006, sowie ders., Was von der Fairness übrig blieb. Zur Bedeutung von John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit für die katholische Soziallehre, in: Theologie und Philosophie 78 (2003) 384–405.

<sup>5</sup> Vgl. John Rawls, Theorie, 628.

<sup>6</sup> Vgl. dazu Franz-Josef Bormann, Soziale Gerechtigkeit, 133–135.

sichtigen, die bislang zu Unrecht marginalisiert oder zumindest vernachlässigt worden sind. Zwar könnte man Rawls vorwerfen, dass er dabei etwa unter dem Eindruck der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung zu ausschließlich die Interessen bestimmter ethnischer Minoritäten im Blick hat und andere politisch diskriminierte Gruppen wie zum Beispiel Frauen<sup>7</sup>, Familien und Kinder übersieht, doch ließe sich ein solcher Einwand leicht mit dem Hinweis entkräften, es sei im Rahmen der vertretenen Vertragstheorie durchaus prinzipiell möglich, die Interessen dieser Gruppen stärker zu berücksichtigen. Dies gelte insbesondere auch für die Gruppe von unmündigen Kindern, die ja auf eine im Urzustandsszenario ohnehin vorgesehene *advokatorische* Interessensvertretung durch Dritte angewiesen seien.<sup>8</sup>

Eng mit der Anlehnung an die vertragstheoretische Tradition verbunden ist ein zweites Kennzeichen des Rawlsschen Fairnessmodells, das dessen *anthropologische Vorannahmen* betrifft. Da Rawls im Sinne des liberalen Legitimationsprinzips davon ausgeht, dass die mit Zwangsbefugnissen verbundene Ausübung politischer Macht in einem demokratischen Gemeinwesen nur unter der Bedingung gerechtfertigt ist, dass sie den davon Betroffenen begründeterweise plausibel zu machen ist,<sup>9</sup> steht von vorneherein fest, dass der vernunftbasierten Moralfähigkeit des Einzelnen eine Schlüsselstellung innerhalb des hier vorausgesetzten Menschenbildes zukommt. Es sind näherhin zwei Vermögen, die für Rawls in diesem Zusammenhang ausschlaggebend sind: Das eine ist der so genannte *Gerechtigkeitssinn*, das andere die *Fähigkeit zur Vorstellung des Guten*.<sup>10</sup> Obwohl beide Vermögen für eine autonome Lebensform unverzichtbar erscheinen, kommt dem Gerechtigkeitssinn doch insofern eine logische Priorität zu, als seine nähere Bestimmung darüber entscheidet, „was für Wesen den Schutz der Gerechtigkeit genießen“<sup>11</sup>. War Rawls zunächst noch davon ausgegangen, dass die Existenz eines solchen Gerechtigkeitssinnes im Sinne der Fähigkeit, die grundlegenden Gerechtigkeitsprinzipien verstehen und anwenden zu können, nicht nur die hinreichende, sondern sogar die notwendige Bedingung dafür ist, in den Schutzraum der wechselseitigen Gerechtigkeitspflichten einzutreten,<sup>12</sup> so schränkt er diese Behauptung später bewusst ein und verlangt „nur das unbedingte

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu *Susan M. Okin*, *Justice, Gender and the Family*, New York 1989.

<sup>8</sup> Vgl. *John Rawls*, *Theorie*, 151 und 170.

<sup>9</sup> Vgl. *John Rawls*, *Politischer Liberalismus*, Frankfurt 1998, 317.

<sup>10</sup> Vgl. *John Rawls*, *Theorie*, 547–556.

<sup>11</sup> Ebd. 548.

<sup>12</sup> Vgl. *John Rawls*, *Der Gerechtigkeitssinn*, in: *Ottfried Höffe* (Hg.), *Gerechtigkeit als Fairness*, Freiburg 1977, 125–164, 159.

Minimum“<sup>13</sup>, das darin besteht, dass jedes „Wesen mit dieser Fähigkeit, sei sie bereits entwickelt oder nicht, [...] den vollen Schutz der Gerechtigkeitsgrundsätze genießen“<sup>14</sup> muss. In der praktischen Umsetzung dieser wichtigen Einsicht ist jedoch eine folgenschwere Inkonsequenz zu beobachten. Tatsächlich hätte es nämlich in der Konsequenz des Bemühens, möglichst allen menschlichen Wesen unabhängig vom faktischen Verwirklichungsgrad ihres Gerechtigkeitssinnes das volle „Recht auf gleiche Gerechtigkeit“<sup>15</sup> einzuräumen, gelegen, den Kreis der solchermaßen Begünstigten über die Rawls vorrangig interessierende Gruppe der von rassistischer Diskriminierung bedrohten Menschen hinaus auszudehnen und nicht nur die von ihm eher beiläufig erwähnten Kinder, Kranken und Behinderten<sup>16</sup>, sondern auch den menschlichen *Nasciturus* in die Betrachtung mit einzubeziehen. Doch genau das tut Rawls nicht. In der Behandlung der von jeher besonders umstrittenen Abtreibungsproblematik versteift er sich sogar zu der Behauptung, „dass jede vernünftige Abwägung [...] Frauen ein in gebührender Weise qualifiziertes Recht zuerkennen muss, innerhalb des ersten Drittel selbst darüber zu entscheiden, ob sie ihre Schwangerschaft fortsetzen wollen oder nicht“<sup>17</sup>. Diese provozierende Feststellung, die sich eher der politischen Vorurteilsstruktur des links-liberalen Ostküstenestablishments denn einer seriösen Sachanalyse verdankt,<sup>18</sup> verweist insofern bereits auf ein drittes wichtiges, für unsere Thematik einschlägiges Kennzeichen der Fairnesskonzeption, als damit die Frage nach der Zuverlässigkeit der Rawlsschen *Grundgüterlehre* aufgeworfen ist. Auf den ersten Blick muss es gewiss als Stärke seiner Theorie erscheinen, dass Rawls in strikter Abgrenzung von rein formal-prozeduralen Ansätzen nicht nur überhaupt auf die Notwendigkeit einer Güterlehre verweist, sondern innerhalb der Gruppe der vielfältigen, den verschiedenen menschlichen Bedürfnissen entsprechenden Einzelgüter, jene ‚sozialen Grundgüter‘ zu identifizieren sucht, die für eine Konzeption der Verteilungsgerechtigkeit allein berücksichtigungswürdig sind. Dennoch hat seine konkrete Liste der *social basic goods* eine ganze Reihe schwerwiegender Einwände auf sich gezogen.<sup>19</sup> Diese reichen von der Diagnose der Unvollständigkeit und der mangelnden Neutralität, ja der individua-

---

<sup>13</sup> *John Rawls*, *Theorie*, 549.

<sup>14</sup> Ebd. 553.

<sup>15</sup> Ebd. 548.

<sup>16</sup> Vgl. ebd. 553.

<sup>17</sup> *John Rawls*, *Politischer Liberalismus*, 349 Anm. 32.

<sup>18</sup> Zur Kritik vgl. *John Finnis*, *Abortion, Natural Law, and Public Reason*, in: *Robert P. George/Christopher Wolfe* (Hg.), *Natural Law and Public Reason*, Washington 2000, 75–105.

<sup>19</sup> Vgl. dazu *Franz-Josef Bormann*, *Soziale Gerechtigkeit*, 152–165.

listischen Voreingenommenheit über den Hinweis auf offensichtliche Unschärfen im Verständnis des Begriffs des ‚sozialen‘ Gutes etwa in Abgrenzung zur Klasse ‚natürlicher‘ Güter bis hin zu der Feststellung, die alleinige Orientierung an der Kategorie des zu verteilenden ‚Gutes‘ werde der Individualität der jeweiligen Empfänger nicht gerecht. Insbesondere dieser letzte Kritikpunkt wird uns im weiteren Verlauf der Überlegungen noch ausführlich beschäftigen. Für den Augenblick ist zunächst festzustellen, dass zwar jede Güterlehre immer auch ein Reflex der zumindest impliziert unterstellten Bedürfnisstruktur des Menschen ist, dass Rawls diese Zusammenhänge aber weder ausdrücklich expliziert noch im Blick auf spezifisch kindliche Bedürfnislagen hin reflektiert. Betrachtet man also zunächst nur den methodischen Grundansatz der ‚Gerechtigkeit als Fairness‘, kann als erstes Zwischenergebnis festgehalten werden, dass sowohl die Orientierung an der ‚Unverletzlichkeit‘ und der ‚Moralfähigkeit des Einzelnen‘ als auch die Betonung der Unverzichtbarkeit einer Güterlehre zwar durchaus einen konstruktiven Rahmen darstellen, um Fragen nach dem ‚Kindswohl‘ angemessen erörtern zu können, dass Rawls selbst dieser Thematik aber nicht näher nachgegangen ist.

Prüfen wir nun noch, ob und inwiefern sich den von ihm propagierten Gerechtigkeitsprinzipien, die den praktischen Ertrag seiner Theorie darstellen, wie auch immer geartete weitere Anknüpfungspunkte für unsere Fragestellung entnehmen lassen. Von besonderer Bedeutung scheint dabei der zweite Fairnessgrundsatz zu sein, der in wenigstens dreifacher Hinsicht einen direkten Bezug zu unserer Thematik erkennen lässt.<sup>20</sup> Der erste in diesem Zusammenhang einschlägige Begriff ist der des *gerechten Spargrundsatzes*, mit dessen Hilfe Rawls die Perspektive der nachfolgenden Generation ausdrücklich in seine Analyse ‚sozialer Gerechtigkeit‘ einbezieht. Doch so sehr anzuerkennen ist, dass Rawls damit echte Pionierarbeit auf dem Feld der intergenerationellen Gerechtigkeit geleistet hat, so wenig sollte der praktische Orientierungswert seiner diesbezüglichen Überlegungen überschätzt werden. Insbesondere für die von chronischer Überanstrengung und noch immer wachsender Schuldenlast gekennzeichneten wohlfahrtsstaatlichen Systeme der meisten europäischen Staaten bieten Rawls’ lakonische Ausführungen zum Thema ‚Sparen‘ si-

---

<sup>20</sup> Der Grundsatz lautet: „Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen folgendermaßen beschaffen sein: (a) sie müssen unter Einschränkung des gerechten Spargrundsatzes den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen, und (b) sie müssen mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen gemäß fairer Chancengleichheit offenstehen.“ (*John Rawls, Theorie*, 336.)

cher keine Lösung.<sup>21</sup> Da weder nahe liegende Folgerungen für einen intergenerationell gerechten Umgang mit der Natur im Sinne einer Ressourcen schonenden, nachhaltigen Wirtschaftsweise gezogen noch irgendwelche konkreten Hinweise zur Eindämmung und zur stufenweisen Verringerung bereits angehäufter, die nachfolgenden Generationen schwer belastender Verbindlichkeiten gegeben werden, gewinnt man den Eindruck, die Einführung des Spargrundsatzes erfolge bei Rawls primär aus theoretischen Erwägungen, um die extremen Konsequenzen des Differenzierungsprinzips abzumildern, welches als solches ja gerade jegliche Form des Sparens ausschließt. Es ist daher wenig überraschend, dass unter diesen Umständen die besonderen Bedürfnisse unserer Kinder und Kindeskinde kaum ausreichend in den Blick kommen.<sup>22</sup>

Eine ganz ähnliche Schwierigkeit wohnt auch dem für das Differenzierungsprinzip zentralen Begriff der ‚am wenigsten begünstigten sozialen Position‘ inne. Auch hier könnte man zunächst vermuten, einen geeigneten Anknüpfungspunkt zur Auseinandersetzung mit Problemen wie etwa dem der wachsenden Kinderarmut gefunden zu haben. Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass der typische Repräsentant der *least advantaged position* innerhalb der Rawlsschen Konzeption weder dazu geeignet ist, als Platzhalter der klassischen Sozialstaatsklientel zu fungieren, noch die spezifische Bedürfnisstruktur der von Armut und Verwahrlosung bedrohten Kinder und Jugendlichen abzubilden. Innerhalb der zur Gänze der Logik von Reziprozität und wechselseitiger Vorteilsnahme verpflichteten Rawlsschen Kooperationsgemeinschaft nimmt der ‚Schlechtestgestellte‘ zwar den untersten sozialen Rang ein, doch ist er immer noch als aktiver Partner in den Kooperationsprozess integriert. Das unterscheidet ihn gerade von der Gruppe all derer, die infolge von Krankheit, Behinderung oder niedrigem Lebensalter weder kooperations- noch selbstversorgungsfähig sind und gerade deswegen in den Genuss kompensatorischer sozialstaatlicher Unterstützung kommen müssen.<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Wolfgang Kersting zufolge kann der von Rawls gebrauchte Begriff des Sparens „angesichts der finanzpolitischen Krise, der Schuldenwirklichkeit in den westlichen Wohlfahrtsstaaten nur bitterstes Hohnlachen hervorrufen“ (Theorien der sozialen Gerechtigkeit, Stuttgart/Weimar 2000, 12).

<sup>22</sup> Zur Problematik der intergenerationellen Gerechtigkeit vgl. auch Werner Veith, Intergenerationelle Gerechtigkeit: Ein Beitrag zur sozialetischen Theoriebildung, Stuttgart 2006.

<sup>23</sup> Wolfgang Kersting hat daher zu Recht festgestellt: „[D]ass das Differenzierungsprinzip nicht dazu taugt, sozialstaatlicher Solidarität ein gerechtigkeitstheoretisches Fundament zu geben, wird sofort deutlich, wenn man sich die Situation vor Augen stellt, in der die Verfassungswähler sich über die Grundstruktur der Gesellschaft einigen sollen. Diese nutzenmaximierende Kalkulation ist *lebensplanoptimistisch*, geht von der Voraussetzung eigenverantwortlicher und eigenmächtiger Daseinsgestaltung aus. In die-

Rawls hingegen stellt sich den typischen Exponenten der ungünstigsten sozialen Position als „ungelernten Arbeiter“ bzw. als denjenigen vor, dessen reguläres Einkommen unterhalb der Schwelle des „halben Medianwertes“<sup>24</sup> liegt. Seine Überlegungen sowohl zur Ermittlung wie auch zur Beseitigung entsprechender Notlagen sind somit das Ergebnis eines ‚sozialpolitischen Monetarismus‘, der den jeweils spezifischen Bedürfnislagen notorisch selbstversorgungsunfähiger sozialer Rand- und Sondergruppen im Grunde ebenso verständnislos wie ohnmächtig gegenübersteht.

Eine Reihe von sehr ernst zu nehmenden Problemen wirft schließlich auch der Rawlssche Begriff der *fairen Chancengleichheit*<sup>25</sup> auf, der noch am ehesten einen unmittelbaren Ertrag für die aktuelle Bildungsdiskussion zu versprechen scheint.<sup>26</sup> Obwohl Rawls’ Versuch, ein rein formales Verständnis der Chancengleichheit zu überwinden und sicherzustellen, dass „Menschen mit gleichen Fähigkeiten und gleicher Bereitschaft, sie einzusetzen, gleiche Erfolgsaussichten haben“<sup>27</sup>, zweifellos vom Grundansatz her in die richtige Richtung weist, führt sein Plädoyer zugunsten eines am Ziel des „Abbau(s) von Klassenschranken“<sup>28</sup> ausgerichteten Bildungssystems kaum zu eindeutigen Reformvorschlägen. Das liegt nicht nur daran, dass er weder eine brauchbare Liste einschlägiger Diskriminierungsformen vorlegt noch irgendwelche näheren Angaben darüber macht, vermittelt welcher Instrumente derartige Missstände am wirkungsvollsten zu beseitigen sind. Die Hauptschwierigkeit besteht vielmehr in seinen spannungsvollen, ja letztlich widersprüchlichen Aussagen zum Status der Bildung selbst. Einerseits betrachtet Rawls Bildung nämlich als einen ‚Wert an sich‘, das heißt als ein Gut, das nicht in seinem Gebrauchswert zur Erlangung ökonomischer Vorteile aufgeht, sondern wegen seiner intrinsischen Werthaftigkeit unabhängig von und vorrangig zu anderen so-

---

sem gerechtigkeitstheoretischen Ausgangsszenario ist für das Problem der Versorgung Selbstversorgungsunfähiger kein Platz. Die Verfassungswähler denken weder an Arbeitslosigkeit noch an Arbeitsunfähigkeit, nicht an Krankheit und Behinderung. Rawls’ Gerechtigkeitstheorie ist eine Gerechtigkeitstheorie für rational agierende aktive Wirtschaftsbürger. Wo die Kooperationsgemeinschaft endet, wo keine Verhältnisse wechselseitig vorteilhafter Zusammenarbeit mehr anzutreffen sind, verliert die Verteilungsgerechtigkeit Rawlsschen Zuschnitts ihre Zuständigkeit.“ (Theorien der sozialen Gerechtigkeit, 162.)

<sup>24</sup> Vgl. *John Rawls*, Theorie, 118ff.

<sup>25</sup> Vgl. ebd. 95f., 105–110, 332–337.

<sup>26</sup> Vgl. *Larry Alexander*, Fair Equality of Opportunity: John Rawls’s (Best) Forgotten Principle, in: *Philosophy Research Archives* 11 (1985) 197–207.

<sup>27</sup> *John Rawls*, Theorie, 93.

<sup>28</sup> Ebd. 94.



zialen Grundgütern angestrebt zu werden verdient.<sup>29</sup> In diesem Sinne behauptet er innerhalb des zweiten Fairnessgrundsatzes einen „absoluten Vorrang“ des Prinzips der fairen Chancengleichheit vor dem Differenzprinzip.<sup>30</sup> Andererseits schreckt er vor den radikalen Konsequenzen dieser Vorrangthese aber wieder zurück. Da die Wirksamkeit staatlicher Förderungsmaßnahmen aufgrund des prägenden Einflusses familiärer Konstellationen begrenzt ist, würde die konsequente Verwirklichung „fairer Chancengleichheit“ nämlich letztlich auf eine Abschaffung der Familie hinauslaufen – eine Folgerung, die zwar vor Rawls auch schon andere radikale Reformtheoretiker wie Platon und Jean-Jacques Rousseau gezogen hatten, die aber im Kontext eines sich selbst als dezidiert ‚liberal‘ verstehenden Theoriemodells besonders schockierend erscheint.<sup>31</sup> Darüber hinaus führt der Versuch einer konsequenten Umsetzung der Vorrangthese in die paradoxe Situation, dass „in einer gerechten Gesellschaft zwar besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Lebenschancen benachteiligter Gesellschaftsmitglieder denen aller anderen anzugleichen, und zwar auch dann, wenn dies mit materiellen Nachteilen für die Gruppe der am wenigsten Begünstigten verbunden ist, daß es aber unzulässig ist, besonders Begabte zu fördern, [...] selbst [...] wenn dies zum Vorteil aller Gesellschaftsmitglieder sein sollte“<sup>32</sup>. Zur Vermeidung derart kontraintuitiver Implikationen schwächt Rawls seinen Standpunkt erheblich ab und stellt nur noch die ungleich schwächere Behauptung auf, zugelassene Ungleichheiten müssten „die Chancen der Benachteiligten verbessern“<sup>33</sup>. Man mag diesen Schritt mit *Wilfried Hinsch* wohlwollend als Versuch interpretieren, „eine Mittelposition zwischen formaler und vollständiger Chancengleichheit“<sup>34</sup> zu beschreiben. Doch zwingt dieses Vorgehen – wie *Thomas W. Pogge* zu Recht festgestellt hat – zu der Einsicht, „dass Rawls letztlich keine Interpretation fairer Chancengleichheit hat finden können, die ihren lexikalischen Vorrang für die Vertragspar-

---

<sup>29</sup> Vgl. *John Rawls*, *Theorie*, 122, 128.

<sup>30</sup> Vgl. ebd. 119, 335, 337.

<sup>31</sup> Zum illiberalen Charakter der Rawlsschen Konzeption vgl. *Antony Flew*, *The Politics of Procrustes: Contradictions of enforced Equality*, Buffalo 1981; *James Fishkin*, *Justice, Equal Opportunity, and the Family*, New Haven/London 1983; *Angelo Corlett* (Hg.), *Equality and Liberty*; *Richard Arneson*, *Rawls versus Liberalism in the Light of Political Liberalism*, in: *Victoria Davion/Clark Wolf* (Hg.), *The Idea of Political Liberalism*, Lanham 2000, 231–252.

<sup>32</sup> *Wilfried Hinsch*, *Rawls' Differenzprinzip und seine sozialpolitischen Implikationen*, in: *Siegfried Blasche/Dieter Döring* (Hg.), *Sozialpolitik und Gerechtigkeit*, Frankfurt 1999, 17–74, 68.

<sup>33</sup> *John Rawls*, *Theorie*, 337.

<sup>34</sup> *Wilfried Hinsch*, *Rawls' Differenzprinzip*, 67.

teien annehmbar gemacht hätte“<sup>35</sup>. So begrüßenswert diese durchaus realistische Selbstkorrektur daher in der Sache auch sein mag, sie führt doch im Blick auf die praktische Anwendung der Rawlsschen Position zu dem prekären Ergebnis, dass „letztlich unklar bleibt, was die Forderung fairer Chancengleichheit genau bedeuten und wie sie aus dem Urzustand heraus motiviert werden soll.“<sup>36</sup> Damit drängt sich freilich die Schlussfolgerung auf, dass auch jene semantischen Kategorien seiner beider Fairnessprinzipien, die noch am ehesten einen direkten Bezug zur Kindeswohlproblematik erkennen lassen, kaum dazu geeignet sind, eine differenzierte Bedürfnisstruktur von Kindern und Jugendlichen zu erheben und diese Gerechtigkeitsethisch auf überzeugende Weise zur Geltung zu bringen.

## 2. DER BEITRAG DER CAPABILITY-ETHIK

Wir haben gesehen, dass zwar keine substantielle Gerechtigkeitskonzeption ohne eine die menschliche Bedürfnisstruktur reflektierende Güterlehre auskommt, Rawls' spezielle Liste verteilungsrelevanter, sozialer Grundgüter aber gleichwohl eine Reihe schwerwiegender Einwände auf sich gezogen hat. Während es etwa *Michael Walzer* in seiner Kritik darum ging, Rawls' reduktionistisches Konzept ‚einfacher Gleichheit‘ mit dem Hinweis auf die „Vielfalt von Distributionsverfahren, Distributionsagenten und Distributionskriterien“<sup>37</sup> durch ein Konzept ‚komplexer Gleichheit‘ zu ersetzen, hat etwa *Amartya K. Sen* bereits in seiner *Tanner Lecture* von 1979 die grundlegende Frage aufgeworfen, ob der Grundgütergedanke als solcher überhaupt dazu geeignet ist, die kategoriale Grundlage einer überzeugenden Gerechtigkeitstheorie zu liefern.<sup>38</sup> Obwohl Rawls überzeugend nachgewiesen habe, dass sowohl der Nutzenbegriff als auch andere am aktuellen Wohlergehen oder Erfolg orientierte *welfaristische* Konzepte in unüberwindliche theoretische Schwierigkeiten führen und daher abzulehnen seien, dürfe daraus keineswegs gefolgert werden, sein eigener Grundgüteransatz stelle die einzige überzeugende Alternative dar. Tatsächlich beruhe dieser nämlich auf der durchaus problematischen Voraussetzung einer weitgehenden Gleichheit individueller

---

<sup>35</sup> *Thomas W. Pogge*, John Rawls, München 1994, 103.

<sup>36</sup> Ebd.

<sup>37</sup> *Michael Walzer*, Sphären der Gerechtigkeit, Frankfurt 1994, 12.

<sup>38</sup> Vgl. *Amartya Sen*, Equality of What?, in: *Sterling McMurrin* (Hg.), The Tanner Lectures on Human Values, Cambridge 1980, 195–220 (wieder abgedruckt in: *Stephen Darwall* [Hg.], Equal Freedom. Selected Tanner Lectures on Human Values, Ann Arbor 1995, 307–330).

Lebenslagen. Denn nur dann, wenn Individuen einander im Wesentlichen ähnlich seien und ungefähr gleiche Voraussetzungen mitbrächten, sei damit zu rechnen, dass sie von den ihnen zur Verfügung gestellten ‚Grundgütern‘ auch einen annähernd gleichen Gebrauch machen könnten. Da reale Menschen aber je nach Alter, Gesundheitszustand, familiären Lebensumständen, klimatischen Bedingungen und anderen Einflüssen de facto sehr unterschiedliche Bedürfnisse haben können,<sup>39</sup> sei es erforderlich, nach philosophischen Kategorien Ausschau zu halten, die es gestatten, nicht nur die grundlegenden Gemeinsamkeiten, sondern auch die frappierenden Unterschiede zwischen einzelnen Individuen angemessen zum Ausdruck zu bringen. Sen selbst zieht daraus die Schlussfolgerung, dass nicht die ‚Grundgüter‘ selbst, sondern die individuellen ‚Fähigkeiten‘ solche Güter auch tatsächlich gebrauchen zu können, die entscheidende semantische Grundkategorie einer Theorie der Verteilungsgerechtigkeit darstellen sollte.<sup>40</sup>

*Martha Nussbaum* hat Sens Gedanken einer „grundlegenden Fähigkeiten-gleichheit“<sup>41</sup> bekanntlich aufgegriffen und zum Entwurf einer *Capability*-Ethik weiterentwickelt. Wie Sen so ist auch Nussbaum davon überzeugt, dass es nicht ausreicht, die Rawlssche Grundgüterliste einfach um den einen oder anderen Kandidaten zu ergänzen. Ihres Erachtens ist Rawls’ Theorie nämlich nicht nur deshalb zu schwach<sup>42</sup>, weil sein Pool von *social basic goods* die wirklich „primären Güter“ gar nicht enthalte, sondern weil ihm die Bereitschaft fehlt, „die verschiedenen Tätigkeiten näher zu bestimmen, zu deren Ausführung wir die Menschen befähigen wollen und die den Gütern erst ihren Sinn geben“.<sup>43</sup> Nussbaums eigener Ansatz versucht näherhin einen Mittelweg zwischen zwei komplementären Extremen: Einerseits verteidigt sie mit Rawls einen ethischen Universalismus

---

<sup>39</sup> Vgl. *Amartya Sen*, *Equality of What?*, 325 f.

<sup>40</sup> Sen stellt dazu fest: „What is missing in all this framework is some notion of ‚basic capabilities‘: a person being able to do certain basic things. [...] Primary goods suffer from fetishist handicap in being concerned with goods, and even though the list of goods is specified in an broad and inclusive way, encompassing rights, liberties, opportunities, income, wealth, and the social basic of self respect, it is still concerned with good things rather than with what these good things *do* to human beings.“ (*Equality of What?*, 338.) Vgl. dazu auch *Gerald A. Cohen*, *Equality of What? On Welfare, Goods, and Capabilities*, in: *Martha Nussbaum/Amartya Sen* (Hg.), *The Quality of Life*, Oxford 1993, 9–29; *Elizabeth S. Anderson*, *What is the Point of Equality?*, in: *Ethics* 109 (1999) 287–337, sowie *Ronald Dworkin*, *Sovereign Virtue: The Theory and Practice of Equality*, Cambridge 2002.

<sup>41</sup> Vgl. *Amartya Sen*, *Equality of What?*, 325 f.

<sup>42</sup> *Martha Nussbaum*, *Die Natur des Menschen, seine Fähigkeiten und Tätigkeiten: Aristoteles über die distributive Aufgabe des Staates*, in: *Dies.*, *Gerechtigkeit oder das gute Leben*, Frankfurt 1999, 93.

<sup>43</sup> Ebd. 94.

und grenzt sich strikt von allen relativistischen und differenzphilosophischen Theorieentwürfen ab.<sup>44</sup> Andererseits beilegt sie sich festzustellen, dass der von ihr favorisierte ‚schwache Essentialismus‘ durchaus noch genügend Raum für kulturspezifische Konkretionen und die Berücksichtigung der besonderen Perspektive bestimmter politisch relevanter Einzelgruppen bietet.<sup>45</sup>

Entscheidend für unsere Fragestellung ist jedoch der Umstand, dass diese schwach essentialistische Sichtweise Nussbaums eine wesentlich reichere Anthropologie beinhaltet als Rawls' Fairnessmodell. Es sind näherhin zwei Ebenen einer ‚Konzeption des Menschen‘, die Nussbaum voneinander unterscheidet: Die erste beschreibt die ‚menschliche Lebensform in ihrer Grundstruktur‘<sup>46</sup>, die zweite darauf aufbauend die ‚menschlichen Grundfähigkeiten‘<sup>47</sup>. Da es ihr insgesamt darum geht, oberhalb der elementaren Schwelle eines ‚menschlichen Lebens‘ eine verteilungspolitisch relevante Schwelle des ‚guten Lebens‘ zu identifizieren, bemüht sie sich zunächst darum, die wichtigsten Koordinaten einer humanen Lebensform näher zu bestimmen. Dazu zählen im Einzelnen so unterschiedliche Phänomene wie Sterblichkeit und Körperlichkeit, die Fähigkeit zum Empfinden von Freude und Schmerz sowie kognitive Fähigkeiten, die frühkindliche Entwicklung, die praktische Vernunft, die Erfahrung der Verbundenheit mit anderen Menschen, anderen Arten sowie mit der Natur, Humor und Spiel sowie schließlich die Erfahrung des Getrenntseins.<sup>48</sup> Nussbaum selbst möchte diese Liste als eine ‚Arbeitshypothese‘ verstanden wissen, die eine ‚vorläufige und offene Konzeption‘ zum Ausdruck bringt, um so eine Diskussion in Gang zu setzen. Es dürfte sich daher lohnen, kurz auf einige Stärken und Schwächen ihres Vorschlags hinzuweisen. Zunächst einmal ist aus dem Blickwinkel unserer Fragestellung zweifellos zu begrüßen, dass ihr Ansatz mit der Betonung von körperlichen, geistigen und sozialen Aspekten nicht nur wesentliche Dimensionen des Menschseins erfasst, sondern diese auch auf die damit jeweils verbundenen Bedürfnisse hin reflektiert. So verweist sie allein im Kontext ihrer Behandlung der körperlichen Verfasstheit des Menschseins auf die vier Grundbedürfnisse von Hunger und Durst, Schutz, sexuellem Verlangen und Mobilität.<sup>49</sup> Auch der Umstand, dass ausdrücklich auf das

---

<sup>44</sup> Vgl. *Martha Nussbaum*, Menschliche Fähigkeiten, weibliche Menschen, in: *Dies.*, Gerechtigkeit oder Das gute Leben, Frankfurt 1999, 177–226, bes. 178 und 189.

<sup>45</sup> Ebd.

<sup>46</sup> Ebd. 190.

<sup>47</sup> *Martha Nussbaum*, Menschliche Fähigkeiten, 200.

<sup>48</sup> Ebd. 190–196.

<sup>49</sup> Ebd. 191–193.

Phänomen der „frühkindlichen Entwicklung“ und die mit ihr verbundenen Erfahrungen von Abhängigkeit, Bedürftigkeit und Zuwendung verwiesen wird,<sup>50</sup> ist sicher positiv zu bewerten. Dies gilt selbst dann, wenn die besondere Bedürfnislage von Kindern hier nicht zum eigentlichen Konstruktionspunkt der Darstellung erhoben wird, sondern nur ein Element neben anderen innerhalb einer abstrakt-universalistischen Analyse des Menschseins darstellt. Verglichen mit der hochgradig verarmten, am Leitbild des *homo oeconomicus* orientierten Schrumpfanthropologie der Rawlsschen Urzustandsbewohner stellt Nussbaums *capability-approach* auf jeden Fall einen beträchtlichen systematischen Fortschritt dar.

Dennoch lassen sich auch gegen ihre Ausführungen verschiedene Einwände erheben. Ein erstes Problem besteht in der begrifflichen Heterogenität und mangelnden Präzision ihrer Überlegungen zur Grundstruktur einer ‚menschlichen Lebensform‘. Ihre Darstellung schwankt zwischen der Aufzählung einiger spezifisch humaner Fähigkeiten und einer Reihe sehr allgemein gefasster ‚Grenzen‘, die keineswegs nur für die Lebensform des Menschen charakteristisch sind. Phänomene wie ‚Sterblichkeit‘, ‚Körperlichkeit‘ oder ‚Getrenntheit‘ bedürften der näheren Bestimmung, um die typische Signatur einer spezifisch menschlichen Existenzweise erkennen zu lassen. Eine zweite Schwierigkeit ergibt sich aus der offenkundigen Unvollständigkeit der von Nussbaum vorgelegten Liste. So sucht man beispielsweise so grundlegende Phänomene wie die Suche nach ästhetischen Erlebnissen, nach sportlicher Betätigung oder nach religiös-weltanschaulicher Sinnerschließung, deren Vorkommen in praktisch allen menschlichen Zivilisationsformen sehr breit belegt ist, bei Nussbaum weithin vergeblich.<sup>51</sup> Wieso aber sollte das Bedürfnis nach Schönheit und Sinnerfüllung weniger charakteristisch für ein menschliches Leben sein als dasjenige nach Humor und Spiel?<sup>52</sup> Weitere wichtige Leerstellen betreffen die eng mit der menschlichen Aggressivität verbundenen Phänomene des Strebens nach Kontrolle, Macht, Einfluss, Überlegenheit und Herrschaftssicherung. Auch die für eine humane Existenz so notwendigen Fähigkeiten der Askese und des Verzichts, die die komplementä-

---

<sup>50</sup> Ebd. 193 ff.

<sup>51</sup> Erst auf der zweiten Stufe der Konzeption des Menschen erwähnt Nussbaum im Rahmen der „Fähigkeit, seine Phantasie und sein Denkvermögen zum Erleben und Hervorbringen von geistig bereichernden Werken und Ergebnissen der eigenen Wahl“ neben der Literatur und der Musik auch die „Religion“, was auf ein ziemlich rationalistisches Religionsverständnis hindeutet; vgl. Martha Nussbaum, *Menschliche Fähigkeiten*, 200 f.

<sup>52</sup> John Finnis zählt daher „aesthetic experience“ und „religion“ zu Recht ausdrücklich zu den „basic human goods“, vgl. John Finnis, *Natural Law and Natural Rights*, Oxford 1980, 87 f. und 89 f., sowie ders., *Fundamentals of Ethics*, Oxford 1983, 50 f.

ren Pole zu freudigem Gebrauch und Genuss bilden, werden mit keinem Wort erwähnt, obwohl sie sich doch angesichts der von Nussbaum ausdrücklich erwähnten ‚Knappheit‘ der materiellen – und wie man wohl hinzufügen darf, auch der immateriellen – Ressourcen, die eine allgemeine Grundlegung des menschlichen Lebens darstellt, beinahe von selbst aufdrängen. Ein drittes Defizit betrifft die Behandlung der ‚praktischen Vernunft‘, deren umstandslose Einreihung in die Liste der für die Grundstruktur der menschlichen Lebensform maßgeblichen Phänomene leicht zu dem Missverständnis führen kann, dass es sich bei ihr eben um eine wichtige Eigentümlichkeit des Menschen neben anderen handelt. Genau das ist aber nicht der Fall. Da der praktischen Vernunft als leitendem Vermögen im Bereich der Handlungsorientierung eine *regulierende* und *integrierende* Funktion für alle anderen Vermögen des Menschen zukommt, wäre diese herausgehobene Stellung auch darstellungsmäßig klarer zur Geltung zu bringen. Dass dies nicht geschieht, ist umso überraschender, als Nussbaum an anderer Stelle im Kontext ihrer Aristoteles-Interpretationen ausdrücklich auf dieses Thema zu sprechen kommt.<sup>53</sup> Schließlich ist viertens anzumerken, dass Nussbaum genauso wenig wie Rawls interessiert ist, die Kategorie des menschlichen ‚Bedürfnisses‘ selbst eingehend zu reflektieren. Auch die besondere Problematik der spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen scheint außerhalb ihres Interesses zu liegen, was sich am ehesten damit erklären ließe, dass sie sich – gerade auch in ihren entwicklungspolitischen Arbeiten<sup>54</sup> – vor allem mit der *gender*-spezifischen Dimension der Fragestellung auseinandergesetzt und folglich konsequent die Bedürfnislage von Frauen in den Mittelpunkt gestellt hat.

### 3. ZUM NEXUS VON ‚BEDÜRFNISSEN‘ UND INDIVIDUELLER ‚HANDLUNGSFÄHIGKEIT‘

Eine überzeugende Bestimmung des Begriffs des ‚Kindswohls‘ kann in Anlehnung an Rawls nicht nur von der eng mit der Idee der Selbstzwecklichkeit des Menschen verbundenen Idee der ‚Unverletzlichkeit‘ jedes

---

<sup>53</sup> Vgl. *Martha Nussbaum*, Die Natur des Menschen, 124–130.

<sup>54</sup> Vgl. *Martha Nussbaum/Amartya Sen* (Hg.), The Quality of Life. A Study Prepared for the World Institute for Development Economics Research (WIDER) of the United Nations University, Oxford 1993, sowie *Martha Nussbaum*, Sex and Social Justice, Oxford 1999.

Einzelnen<sup>55</sup> ausgehen, sondern sich auch den von kommunitaristischen Autoren notorisch missverstandenen begründungstheoretischen Individualismus<sup>56</sup> seiner Gerechtigkeitstheorie zu eigen machen, ohne deswegen verpflichtet zu sein, auch den weitergehenden extremen Egalitarismus seines Fairnessmodells zu übernehmen.<sup>57</sup> Zugleich wird sie sich jedoch im Anschluss an Sen und Nussbaum darum bemühen müssen, Rawls' Überlegungen auf eine breitere anthropologische Grundlage zu stellen und die Zusammenhänge zwischen den verteilungsrelevanten Grundgütern einerseits und den menschlichen Grundfähigkeiten andererseits klarer herauszuarbeiten. Da allerdings hinter jeder Güter- und Fähigkeitenlehre schon eine bestimmte Sichtweise menschlicher Bedürfnisse steht, ist es zunächst einmal erforderlich, den Bedürfnisbegriff selbst noch genauer zu bestimmen.

Wenn man in einer moralischen Argumentation darauf hinweist, Person X *bedürfe* des Gutes Y, dann meint man damit etwas anderes, als dass Person X den Besitz des Gutes Y wünsche oder bewusst anstrebe. Während Wünsche oder bewusste Strebungen *intentionale* Vorgänge darstellen, trifft das auf Bedürfnisse insofern nicht zu, als ein Bedürfnis auch dann bestehen kann, wenn die betreffende Person sich dessen gar nicht bewusst ist.<sup>58</sup> Abzugrenzen ist der Bedürfnisbegriff auch von dem der ‚Sucht‘ oder der frei gewählten ‚Abhängigkeit‘, die zwar beide den Handlungsspielraum eines Menschen extrem einschränken können, aber wenigstens zu Beginn für den Betroffenen nicht alternativlos waren. Demgegenüber haftet dem Bedürfnis das Moment der Unausweichlichkeit an.<sup>59</sup> Selbst wenn es dem Einzelnen zum Beispiel durch eine bewusste Willensanstrengung gelingt, sich die Befriedigung eines elementaren Bedürfnisses zu versagen, bleibt die Existenz des Bedürfnisses selbst davon unbeeinträchtigt. Diese Vorgegebenheit und Objektivität von Bedürfnissen hat man in der Vergangenheit immer wieder dadurch erklärt, dass man sie auf die Natur zurückgeführt und etwa von artspezifischen Bedürfnissen gesprochen hat.<sup>60</sup> Dieser bis in die Antike zurückreichenden Traditionslinie bleibt im Grunde auch der amerikanische Rechtsphilosoph Joel

---

<sup>55</sup> Geradezu programmatisch stellt er fest: „Jeder Mensch besitzt eine aus der Gerechtigkeit entspringende Unverletzlichkeit, die auch im Namen des Wohles der ganzen Gesellschaft nicht aufgehoben werden kann.“ (*John Rawls*, Theorie, 19.)

<sup>56</sup> Vgl. dazu *Franz-Josef Bormann*, Soziale Gerechtigkeit, 205–217.

<sup>57</sup> Vgl. *Angelika Krebs* (Hg.), Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik, Frankfurt 2000.

<sup>58</sup> Vgl. *David Wiggins*, Claims of Need, in: *Ders.*, Needs, Values, Truth. Essays in the Philosophy of Value (Aristotelian Society Series Vol. 6), Oxford 1991, 6.

<sup>59</sup> Vgl. *Garrett Thomson*, Needs, London 1987, 24.

<sup>60</sup> Vgl. ebd. 24.

*Feinberg* verpflichtet, wenn er im Kontext seiner Überlegungen zur Begründung staatlicher Zwangsmaßnahmen den Bedürfnisbegriff gewissermaßen *ex negativo* mit Hilfe des bereits von *John S. Mill* propagierten so genannten Schadensprinzips näher zu bestimmen versucht.<sup>61</sup> Von einem moralisch relevanten Bedürfnis kann seines Erachtens nämlich nur dann gesprochen werden, wenn dessen Nichterfüllung zu einer ernststen Schädigung der betroffenen Person führt.

Damit drängen sich allerdings gleich mehrere Anschlussfragen auf: Erstens ist der Begriff des ‚Schadens‘ selbst mehrdeutig, so dass die Gefahr besteht, lediglich einen unklaren Begriff durch einen anderen zu ersetzen. Zweitens ist zu überprüfen, inwieweit der Schadensbegriff eindeutig operationalisierbar und damit für die Praxis tauglich ist. Und schließlich wäre drittens näherhin anzugeben, worin die zu vermeidende Schädigung überhaupt inhaltlich bestehen soll. Zumindest der erste Problemkreis wird von *Feinberg* ausgiebig diskutiert, indem er die Beziehung des Schadensbegriffs zu den verwandten Ausdrücken der unerwünschten Interessenseinmischung, der Verletzung, der Beleidigung und der vorenthaltenen Wohltätigkeit auslotet.<sup>62</sup> Seines Erachtens stelle zwar nicht jeder Schaden die Verletzung eines Bedürfnisses dar, wohl aber sei es möglich, durch Rückgriff auf das Faktum unbefriedigter Bedürfnisse jene Schwelle zu identifizieren, an der die Beeinträchtigung der Interessen einer Person in deren aktuelle Verletzung umschlage. So zutreffend diese Beobachtung auch sein mag, so sehr wird man sich im Kontext unserer Fragestellung doch vor einer zirkulären Argumentation hüten müssen, die meint, den Begriff des Bedürfnisses durch denjenigen des Schadens und diesen wiederum durch jenen definieren zu können. Wenn nämlich eine moralisch unzulässige Schädigung der Person als solche überhaupt nur durch den Hinweis auf ein nicht oder nur unzureichend erfülltes Bedürfnis dieser Person zu identifizieren ist, dann muss vorab feststehen, worin dieses Bedürfnis überhaupt besteht und warum es einen moralisch legitimen Beurteilungsmaßstab darstellt. *Garrett Thomson* hat daher zu Recht da-

---

<sup>61</sup> Vgl. *Joel Feinberg*, *Social Philosophy* (Foundations of Philosophy Series), Englewood Cliffs 1973, 26 ff. So hat *John Stuart Mill* schon in seiner 1859 veröffentlichten *Freiheitschrift* programmatisch festgestellt: „Es ist die Absicht dieser Schrift, einen sehr einfachen Grundsatz zu vertreten. [...] Dieser Grundsatz lautet, dass der einzige Zweck, der Menschen berechnen kann, einzeln oder vereint, die Freiheit anderer zu beschränken, der Selbstschutz ist; dass das einzige Ziel, um dessentwillen rechtmäßig Macht über irgendein Mitglied der menschlichen Gesellschaft ausgeübt werden kann [...] das ist, Unheil für andere zu verhindern. [...] Damit dies statthaft sei, muss die Handlungsweise, von der man ihn abbringen will, so gestaltet sein, dass sie jemandem Schaden zuzufügen vermag.“ (Die Freiheit, übers. und hg. v. *Adolf Grabowsky*, Darmstadt 1973, 131.)

<sup>62</sup> Vgl. *Joel Feinberg*, *Social Philosophy*, 26–31.



rauf hingewiesen, dass es unmöglich ist, den Begriff des Bedürfnisses zu verstehen, ohne wenigstens in groben Zügen diejenigen Aktivitäten und Erfahrungen zu kennen, die für eine Person ‚vorrangige Güter‘ darstellen.<sup>63</sup> Um die ganze Tragweite dieser Aussage zu begreifen, müssen wir uns allerdings vergegenwärtigen, dass es keineswegs ausreicht, den Bedürfnisbegriff auf einige wenige vitale Interessen (etwa nach Nahrung und Behausung) zu begrenzen, die auf das rein physische Überleben der Person ausgerichtet sind.<sup>64</sup> Vielmehr ist es im Sinne Nussbaums erforderlich, die Kategorie des Bedürfnisses unter ausdrücklicher Würdigung der Komplexität und Mehrdimensionalität des Menschseins an eine Vorstellung des ‚guten Lebens‘ zu binden, die so gehaltvoll ist, dass sie das Spezifikum eines humanen Selbstvollzuges zur Geltung bringt, die zugleich aber so abstrakt bleibt, dass sie wirklich universalisierbar und gegen kulturalistische Einwände gefeit ist. Um dieses Ziel zu erreichen, scheint es allerdings notwendig, den Eklektizismus der Nussbaumschen Fähigkeitenliste zu überwinden und eine integrative Leitvorstellung gelungenen Menschseins zu erarbeiten, auf deren Grundlage sich das Verhältnis der verschiedenen Einzelgüter und -fähigkeiten zueinander angemessen bestimmen lässt.

Als wichtigsten Baustein hierfür schlage ich die Kategorie der *individuellen Handlungsfähigkeit* vor, die sich aus einer systematischen Analyse der traditionellen Lehre von den natürlichen Neigungen des Menschen als materialem Kern einer zeitgemäßen Fähigkeitenethik reformulieren lässt.<sup>65</sup> Da jeder Mensch, der überhaupt irgendetwas wirklich will, ganz unabhängig von der konkreten Beschaffenheit des Gewollten immer schon notwendigerweise die möglichst ungehinderte Ausübung aller zur Erlangung des Strebensziels notwendigen Handlungen und damit die Entfaltung und den Erhalt der eigenen Befähigung zum vernunftgesteuerten Handeln überhaupt will, stellt die Handlungsfähigkeit nicht nur den Konvergenzpunkt der verschiedenen basalen Einzelstrebungen, son-

---

<sup>63</sup> Garrett Thomson stellt in diesem Sinne fest: „It is impossible to understand what harm is and what a fundamental need is without knowing in broad terms what general types of activities and experiences are primary goods or worthwhile to a person and why. We must explain why the primary goods we are deprived of when we are harmed are good or worthwhile.“ (Needs, 44.)

<sup>64</sup> Vgl. Albert Weale, Needs and Interests, in: Routledge Encyclopedia of Philosophy, Vol. 6 1998, 753.

<sup>65</sup> Vgl. dazu Franz-Josef Bormann, Natur als Horizont sittlicher Praxis. Zur handlungstheoretischen Interpretation der Lehre vom natürlichen Sittengesetz bei Thomas von Aquin, Stuttgart 1999, 130–143 und 207–236.

dern auch die entscheidende Bezugsgröße für den Bedürfnisbegriff dar.<sup>66</sup> Grundlegende Bedürfnisse unterscheiden sich von subjektiven Wünschen und persönlichen Neigungen nämlich unter anderem dadurch, dass sie auf solche Güter ausgerichtet sind, die als unverzichtbare Bedingungen der Möglichkeit des eigenen Handeln-Könnens zu qualifizieren sind. Das bedeutet nicht, dass diese Grund- oder Primärgüter einen bloß instrumentellen Charakter besitzen. Sie stellen vielmehr echte *Konstitutionsprinzipien* des guten Lebens dar, die gleichwohl aufgrund ihres allgemeinen Charakters und potentieller Konflikthaftigkeit der vernunftgeleiteten Vermittlung untereinander bedürfen. Deswegen ist es auch unzulässig, die praktische Vernunft einfach allen übrigen, für das menschliche Leben charakteristischen Fähigkeiten gleichberechtigt an die Seite zu stellen. Aufgrund ihrer *integrativen* Funktion kommt der praktischen Vernunft insofern eine Schlüsselstellung für den Selbstvollzug des Menschen als *animal rationale* zu, als die Entfaltung und der dauerhafte Erhalt der individuellen Handlungsfähigkeit der steten Leitung und Steuerung durch die praktische Vernunft bedarf. Ungeachtet ihrer Objektivität stehen nämlich auch die so genannten Primärgüter keineswegs in einer prästabilierten Harmonie zueinander, sondern können zum Beispiel infolge ungünstiger Handlungsumstände durchaus in Konflikt miteinander geraten, so dass eine vernünftige Güterabwägung vorzunehmen ist. Die wichtige Funktion der praktischen Vernunft für den konkreten Handlungsvollzug darf jedoch nicht dazu führen, die Kategorie der Handlungsfähigkeit rationalistisch misszuverstehen. Auch die praktische Vernunft ist auf bestimmte Vorgaben angewiesen, deren Gestaltung und Formbarkeit durchaus gewisse Grenzen hat. Genau dieser bipolaren Struktur von Vernunft- und Bedürfnisnatur des Menschen versucht der Begriff der Handlungsfähigkeit dadurch Rechnung zu tragen, dass er nicht nur eine normative Leitvorstellung formuliert, sondern diese an empirisch überprüfbare Kriterien bindet. Denn die Beantwortung der Frage, welchen tatsächlichen Einfluss die Erfüllung oder die Frustration eines bestimmten Bedürfnisses auf die konkrete Handlungsfähigkeit hat, fällt nicht allein in den Kompetenzbereich des Ethikers, sondern ebenso der empirischen Human- und Sozialwissenschaften. Damit scheint die Kategorie der Handlungsfähigkeit in hohem Maße geeignet, als Scharnier zwischen den verschiedenen normativen und beschreibenden Wissenschaften zu fungieren, die

---

<sup>66</sup> Das übersieht *Wolfgang Kersting*, wenn er die Handlungsfähigkeit mit so disparaten Gütern wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, Grundversorgung mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Wohnung auf eine Stufe stellt und unterschiedslos als ‚transzendente Güter‘ bezeichnet: vgl. *Wolfgang Kersting*, Über Gerechtigkeit im Gesundheitswesen, in: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 4 (1999) 143–174, 152.

sich zum Schaden beider Seiten immer weiter auseinander zu entwickeln scheinen.

Welche immense Bedeutung dem interdisziplinären Dialog gerade für die Bestimmung des ‚Kindswohls‘ zukommt, wird sofort deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass es ja nicht nur allgemein *menschliche*, sondern auch *lebensalter-* und *lebenslagenspezifische* Bedürfnisse gibt. Zwar haben Kinder und Jugendliche ebenso wie erwachsene Menschen ein Bedürfnis nach Nahrung, Behausung und Kleidung, doch gibt es daneben auch gravierende Differenzen in der Feinstruktur ihrer jeweiligen Bedürfnislandschaft. *David Wiggins* hat daher im Anschluss an Aristoteles völlig zu recht darauf hingewiesen, dass die im Bedürfnisbegriff zum Ausdruck gebrachte ‚Notwendigkeit‘ neben einem Bezug zu einem bestimmten ‚Gut‘ auch die Relation auf eine bestimmte ‚Situation‘ beinhalten muss.<sup>67</sup> Diese *Situationsabhängigkeit* ist auch notwendig für ein angemessenes Verständnis des Begriffs der Handlungsfähigkeit. Denn es ist ein großer Unterschied, ob ein erwachsenes Individuum bereits im Vollbesitz seiner Handlungsfähigkeit ist und diese ‚nur‘ zu erhalten braucht, oder ob ein selbstversorgungsunfähiges Kleinkind diese Handlungsfähigkeit überhaupt erst mühselig schrittweise entwickeln muss. Obwohl es mir sinnvoll erscheint, eine Bindung des Bedürfnisbegriffs an das zentrale Gut der Handlungsfähigkeit über die unterschiedlichen Lebensphasen eines Menschen hinweg zu betonen, darf daraus selbstverständlich kein Plädoyer für eine stereotype Gleichbehandlung aller Menschen abgeleitet werden, die vor den jeweiligen Herausforderungen und Gefährdungen eines bestimmten Lebensabschnittes die Augen verschließt. An einigen derzeit politisch besonders umstrittenen Problemfeldern soll diese Kontextsensibilität der hier angedachten Bedürfniskonzeption abschließend näher erprobt bzw. illustriert werden.

#### 4. KONKRETIONEN

Die derzeitige öffentliche Debatte um den notwendigen Schutz des Wohles unserer Kinder steht nicht nur in der Gefahr, bestimmte Einzelaspekte unter Vernachlässigung anderer mindestens ebenso bedeutsamer Faktoren ungebührlich in den Vordergrund zu rücken, sondern auch die größte

---

<sup>67</sup> *David Wiggins* stellt in diesem Sinne fest: „need is a modal concept of a special kind and imports the linked ideas of a situation and a non-negotiable (or in-the-circumstances-non-negotiable) good, which *together* leave no real alternative but to [...]“. (Claims of Need, 26.)

ren anthropologischen und ethischen Zusammenhänge aus dem Blick zu verlieren, die für ein angemessenes Verständnis des ‚Kindswohls‘ unverzichtbar erscheinen. Am Beispiel dreier Themenkomplexe – des Lebensschutzes, der Gesundheitsfürsorge und der frühkindlichen Bildung – sei dies kurz verdeutlicht.

#### 4.1. Lebensschutz

Angesicht der jüngsten spektakulären Kindstötungen von Plauen, Darry und anderswo werden Politiker unterschiedlicher Couleur nicht müde, eine ‚Kultur des Hinsehens‘ anzumahnen, durch die einschlägige ‚Problemfamilien‘ rechtzeitig identifiziert und so unterstützt werden sollen, dass derartige Gewaltexzesse verhindert werden. Obwohl solche Ratschläge prima facie durchaus sinnvoll erscheinen, erweisen sie sich bei näherer Betrachtung aus wenigstens drei Gründen in der Praxis als wenig hilfreich: Erstens bestätigen derartige Äußerungen gewollt oder ungewollt das in der Bevölkerung verbreitete Gefühl, die Zahl solcher Delikte nähme stetig zu und stelle daher die vorrangige Gefährdung für das Wohl unserer Kinder dar. Ein Blick in die Kriminalstatistik genügt, um sich von der Irrigkeit dieser Annahme zu überzeugen. Nach Angaben der vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden geführten polizeilichen Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland ist die Zahl der Kindstötungen in den letzten Jahren nicht gestiegen, sondern erheblich gesunken. Während im Jahre 1999 noch 276 Fälle zu beklagen waren, waren es 2006 ‚nur‘ noch 202 Fälle.<sup>68</sup> Ein zweites Problem besteht in der Unterstellung, die von den Bürgerinnen und Bürgern geforderte erhöhte Aufmerksamkeit sei ein probates Mittel, um Tötungsdelikte an Kindern zu verhindern. Das trifft jedoch bestenfalls teilweise zu, da deren Ursachen sehr vielfältig sind. So waren etwa die Hälfte der Tötungshandlungen des Jahres 2006 Fälle fahrlässiger Tötung, während lediglich 55 Fälle von Totschlag, 37 Fälle von Mord und 12 Fälle von Körperverletzung mit Todesfolge registriert wurden.<sup>69</sup> Am gravierendsten wiegt jedoch ein drittes Bedenken, das sich vor allem darauf bezieht, was diese und ähnliche Aussagen gerne verschweigen. So besorgniserregend der Umstand zweifellos ist, dass pro Jahr über 200 Kinder in unserem Land ihr Leben durch extreme Formen der Gewalteinwirkung verloren haben, so sehr müssen wir uns der Tatsache bewusst sein, dass es sich dabei lediglich um die berühmte Spitze

---

<sup>68</sup> Zitiert nach Axel Wermelskirchen, Weniger Kindstötungen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 08.12.2007, 9.

<sup>69</sup> Ebd.

eines Eisberges handelt. Das ganze Ausmaß massiver Gewalt gegen Kinder wird nämlich erst deutlich, wenn man den Blick nicht von vorneherein grundlos auf die Gruppe der bereits geborenen Kinder einschränkt, sondern die durch Abtreibungshandlungen ums Leben gebrachten noch nicht geborenen Kinder in die Betrachtung einbezieht. Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden für dasselbe Jahr 2006 in Deutschland 119.710 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet, was bezogen auf die absoluten Zahlen einen Rückgang um 3,5 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Berücksichtigt man jedoch die für den demographischen Wandel entscheidenden Kennziffern der Menschen im fortpflanzungsfähigen Alter sowie der Lebendgeburten, dann erscheint selbst dieser kleine ‚Erfolg‘ der sinkenden absoluten Zahlen in einem anderen Licht. Da die Zahl der lebend geborenen Kinder von 796.013 Geburten im Jahre 1996 auf 685.795 im Jahre 2005 zurückgegangen ist, bedeutet dies, dass der Anteil der Abtreibungen im Verhältnis zu den Lebendgeburten zwischen 1996 und 2005 von 16,4 auf 18,1 % gestiegen ist. Gegenwärtig wird also beinahe jedes fünfte Kind in Deutschland abgetrieben. Verglichen mit der hohen Zahl von Kindern, die ihr Leben durch routinemäßige Abtreibungshandlungen verlieren, fallen die zuvor bedachten oft spektakulären Fälle von Kindstötungen rein zahlenmäßig also kaum ins Gewicht.

Da für die betroffenen Kinder mit dem Leben als dem fundamentalsten der Güter alle weiteren Güter verloren gehen, drängt sich die Frage nach der Schutzpflicht des Staates für dieses Leben auf. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 25. Februar 1975 „das sich im Mutterleib entwickelnde Leben“ ausdrücklich als „selbständiges Rechtsgut“ unter den Schutz der Verfassung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1; Art. 1 Abs. 1 GG) gestellt und den Gesetzgeber daran erinnert, dass „die Schutzpflicht des Staates [...] nicht nur mittelbar staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben [verbieht], sondern dem Staat auch [gebietet], sich *schützend* und *fördernd* vor dieses Leben zu stellen“<sup>70</sup>. Selbst wenn man zugibt, dass zur Umsetzung dieses Auftrages ein ganzes Bündel verschiedener Maßnahmen erforderlich ist, wird man doch im Blick auf die derzeitige Gesetzeslage feststellen müssen, dass das gegenwärtig favorisierte Beratungskonzept allein kaum dazu geeignet ist, eine Senkung der nach wie vor relativ hohen Abtreibungszahlen in unserem Lande herbeizuführen und den Lebensschutz zu verbessern. Der Verzicht auf den Einsatz des Strafrechtes zur Sanktionierung der als „rechtswidrig aber strafrei“ qualifizierten Abbrüche hat zusammen mit der vom Gesetzgeber zuvor ausdrücklich verbotenen, in der Praxis aber weithin vorgenomme-

---

<sup>70</sup> BVerfGE 39 (1975), 1–95, hier 1.

nen Finanzierung der Abtreibungshandlungen aus solidargemeinschaftlich aufgebrachten Mitteln der Krankenversicherung mittlerweile in weiten Teilen der Gesellschaft zu einer höchst bedauerlichen Erosion des Unrechtsbewusstseins geführt. Aufgrund der äußerst langwierigen und komplizierten Vorgeschichte der gesetzlichen Neuregelung des deutschen Abtreibungsgesetzes mag es psychologisch verständlich sein, dass keine der im Bundestag vertretenen Parteien derzeit ein ernsthaftes Interesse daran hat, die geltende Rechtslage substantiell zu verändern, ethisch befriedigend ist dieser Umstand gerade im Blick auf das Wohl der betroffenen Kinder aber nicht.

#### 4.2 Gesundheitsfürsorge

Während hinsichtlich des unmittelbaren Schutzes des kindlichen *Rechts auf Leben*, das immerhin in Artikel 6 der UN-Kinderechtskonventionen vom 20. November 1989 festgeschrieben und nach Ratifizierung durch Bundestag und Bundesrat für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland 1992 in Kraft getreten ist,<sup>71</sup> keine nennenswerten politischen Aktivitäten in unserem Land zu beobachten sind, herrscht auf dem Feld der Diskussion um die kindliche Gesundheitsfürsorge neuerdings sowohl auf Länder- wie auf Bundesebene eine bemerkenswerte Betriebsamkeit. Im Zentrum des politischen Streites steht die Frage, welchen Verpflichtungsgrad die Teilnahme an den medizinischen Früherkennungsprogrammen für Kinder (U 1 bis U 9) haben soll. Bevor die eigentlich ethische Dimension dieser Problematik diskutiert werden kann, scheint es allerdings notwendig, auf zwei wichtige Sachverhalte aufmerksam zu machen: Erstens ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die Inanspruchnahme der frühkindlichen Untersuchungsangebote bereits gegenwärtig auf einem sehr hohen Niveau liegt. So weisen etwa die statistischen Angaben aus dem Jahre 2000 nach, dass über 90 % aller in Deutschland geborenen Kinder nach dem Verlassen der Geburtsklinik an den in den ersten 24 Monaten durchzuführenden Untersuchungen (U 3 bis U 7) teilnehmen, während die Beteiligungsquote an der im 4. Lebensjahr anstehenden U 8 sowie der im 5. Lebensjahr angebotenen U 9 immerhin noch um die 80 % liegt. Angesicht der Tatsache, dass die von Seiten der Politik immer wieder beschworene 100 %-Marke auch mit den Mitteln eines gesetzlichen Zwangs kaum zu realisieren wäre, fällt die durch eine Erhöhung des Verpflichtungscharakters zu erreichende tatsächliche Steigerungsquote in jedem Fall rela-

---

<sup>71</sup> Vgl. *Bundesministerium der Justiz* (Hg.), Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 – BGBl. II, 990.

tiv gering aus. Zweitens haben wir davon auszugehen, dass das derzeitige Früherkennungsprogramm primär *medizinisch-prophylaktischer* Natur ist und deswegen ein ungeeignetes Mittel zur Aufdeckung oder sogar Verhinderung von sozialen Verwahrlosungs- und sexuellen Missbrauchssphänomenen darstellt. Nicht ohne Grund hat es der gemeinsame Bundesausschuss von Ärzten und Krankenkassen denn auch abgelehnt, Kinder im Kontext der regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen auf Anzeichen von Vernachlässigung oder Missbrauch hin zu untersuchen. Da der Sinn dieser Untersuchungen ein anderer sei und das bislang insbesondere zur Aufdeckung von Missbrauchsfällen genutzte Instrumentarium eine hohe Unzuverlässigkeit besitze, könnte es also lediglich darum gehen, neue ergänzende Untersuchungsmethoden auszuarbeiten, die eine geringere Fehlerquote aufweisen.

Nimmt man diese Hinweise ernst, dann wäre es aus ethischer Perspektive unbedingt erforderlich, zwei Problemkreise voneinander zu unterscheiden, von denen der eine die reine *Gesundheitsfürsorge* und der andere die *Vereitelung bzw. Aufdeckung von Straftaten* betrifft. Im Blick auf die erste Thematik dürfte weiterhin unstrittig sein, dass eine möglichst hohe Beteiligungsquote an den angebotenen Vorsorgemaßnahmen auf jeden Fall den betroffenen Kindern zu Gute kommt und daher auch politisch anzustreben ist. Da die körperliche Gesundheit aufgrund der leibseelischen Einheit des Menschseins eine *notwendige* Voraussetzung für die Entwicklung und Entfaltung der individuellen Handlungsfähigkeit darstellt, kommt den ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen insofern eine große Bedeutung für die Sicherung des Kindeswohles zu, als nur so bestehende Defizite frühzeitig diagnostiziert, geeignete Therapiemaßnahmen zeitnah eingeleitet und irreversible Schädigungen damit nach Möglichkeit vermieden werden können. Die allermeisten Eltern wissen um diese Zusammenhänge und werden ihrer besonderen Verantwortung auch vollumfänglich gerecht. Diejenigen Eltern, die von den Vorsorgeuntersuchungsangeboten bislang keinen Gebrauch machen, handeln zwar moralisch fragwürdig, doch dürfte es unzulässig sein, ihnen von vorneherein das Motiv zu unterstellen, eine begangene Straftat vertuschen zu wollen. Viel wahrscheinlicher ist es, hier mit einer Mischung aus Sorglosigkeit, Uninformiertheit, Bequemlichkeit etc. zu rechnen, die allzu leichtfertig darauf vertraut, dass mit ihrem Kind schon alles in Ordnung sein wird. Um das Verhalten dieser Eltern positiv zu Gunsten ihrer Kinder zu beeinflussen, sind verschiedene Maßnahmen möglich. Neben Aufklärungskampagnen, die auf altersspezifische Gesundheitsgefährdungen hinweisen, wäre auch die Schaffung positiver finanzieller Anreize (zum Beispiel

durch die Einführung eines Bonus-Systems) denkbar, die die Nutzung frühzeitiger Vorsorge- und Kontrolluntersuchungen durch geringere spätere Behandlungskosten bzw. Selbstbeteiligungsquoten honoriert. Natürlich sind auch gesetzliche Zwangsmaßnahmen nicht grundsätzlich auszuschließen, doch sollten diese nur als *ultima ratio* in den Blick genommen werden, nachdem alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft worden sind, was bei uns bislang kaum der Fall ist.

Obwohl es meines Erachtens unzulässig und auch wenig hilfreich ist, die überwiegende Mehrheit der Eltern unter Generalverdacht zu stellen, ist realistischer Weise davon auszugehen, dass es eine kleine Minderheit (ca. 3–5 %) von sozialen Konstellationen gibt, in denen Kinder durch das massive Versagen ihrer Eltern ernsthaften gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Wie ist im Blick auf diese eigentlich entscheidende Problemgruppe vorzugehen? Was ist zu tun, damit Schädigungen der betroffenen Kinder der Möglichkeit nach verhindert oder zumindest minimiert werden können? Auch hier wird eine Lösung der vielschichtigen Problematik nur zu finden sein, wenn man sich die Vielfalt der möglichen Ursachen für die kindliche Gefahrensituation vor Augen führt. Sieht man einmal von der speziellen Problematik des sexuellen Missbrauchs ab, deren Prävention und Diagnose noch einmal eine ganz besondere Herausforderung darstellt, so wird man feststellen dürfen, dass einige gehäuft auftretende Risikofaktoren solcher Problemfamilien wie zum Beispiel Drogenabhängigkeit, hohes Gewaltpotential oder psychische Belastung durchaus hinlänglich bekannt sind. Es wäre daher wünschenswert, dass die zuständigen Behördenvertreter ganz gezielt dort engmaschige professionelle Begleitungs- und Hilfsangebote machen, wo eine Häufung solcher Risikofaktoren auf eine kindliche Gefahrensituation hindeutet. Die Tragik nicht weniger der jetzt öffentlich diskutierten Fälle besteht ja gerade darin, dass die betroffenen Familien den Mitarbeitern der Stellen bereits bekannt und teilweise sogar in betreuerischen Maßnahmen eingebunden waren und dennoch die für die Rettung der Kinder notwendigen Maßnahmen nicht oder zumindest nicht rechtzeitig ergriffen worden sind. Zwar wird es immer wieder Fälle von Kindstötungen oder -verletzungen geben, die völlig unvorhersehbar in Folge einer akuten psychischen Erkrankung eines Elternteils auch in ‚geordneten Verhältnissen‘ auftreten und denen daher praktisch unmöglich beizukommen ist. Umso wichtiger dürfte es sein, die zuständigen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen personell und materiell so auszustatten, dass zumindest die vorhersehbaren Gefährdungsszenarien professionell unter Ausnutzung der bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zeitnah bearbeitet werden



können. Die bei Politikern so beliebte Strategie der Ankündigung und Produktion neuer gesetzlicher Vorschriften steht daher gerade in diesem Bereich in der Gefahr, an den tatsächlichen Ursachen behördlichen Versagens vorbeizugehen und sich als wirkungslos für die Verbesserung der Lage der betroffenen Kinder zu erweisen.<sup>72</sup>

### 4.3 Bildungsförderung

Die Bildungspolitik ist seit je der Tummelplatz der Ideologie. Diese keineswegs neue Einsicht wird auf eindrucksvolle Weise bestätigt, wenn man sich den Verlauf der seit einiger Zeit in Deutschland geführten Debatte um die frühkindliche Bildung mit ihren beiden Hauptstreitpunkten, dem Ausbau der Krippenplätze einerseits und der Verbesserung der vorschulischen bzw. schulischen Bildung andererseits, vergegenwärtigt. Es sei daher gestattet, abschließend einige kritische Bemerkungen zu beiden im Grunde miteinander verbundenen Themenkomplexen zu formulieren.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland stellt in Artikel 6 Absatz 2 ebenso nüchtern wie programmatisch fest: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Befähigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“<sup>73</sup> Beide Aspekte dieser rechtlichen Vorgabe – die Betonung der primär elterlichen Verantwortung für das Kindeswohl wie auch der Hinweis auf die sekundäre Wächterfunktion des Staates – finden innerhalb der katholischen Soziallehre insofern eine eindeutige Entsprechung, als sie sich auf das Personalitätsprinzip sowie das Subsidiaritätsprinzip stützen können. Erstaunlicherweise scheinen diese fundamentalen Vorgaben für die gegenwärtige Familienpolitik aber immer weniger Bedeutung zu besitzen, denn was wir derzeit de facto erleben, ist ein schleichender Prozess der fortschreitenden *Verstaatlichung der Erziehung*, der aus mehreren Gründen Anlass zur Sorge gibt.

Zunächst einmal fällt auf, dass die gegenwärtige Debatte um den Ausbau der frühkindlichen Betreuungsangebote gedanklich und konzeptionell viel zu kurz greift. Die entscheidenden sozialen, ökonomischen, kulturellen und psychologischen Problemursachen kommen gar nicht in den Blick. Vielmehr beschränkt man sich darauf, an einigen Symptomen herum zu kurieren. Statt die Perspektive von vorneherein auf das Problem

---

<sup>72</sup> Das gilt insbesondere für das von den Repräsentanten der SPD medienwirksam beschworene Projekt der ‚Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz‘.

<sup>73</sup> GG Art. 6 Abs. 2.

der Vereinbarkeit von weiblicher Erwerbsfähigkeit und Mutterschaft zu verengen, wäre es zunächst einmal hilfreich, die Gründe dafür offen zu legen, dass die familiäre Lebensform in unserem Land insgesamt immer stärker in die Defensive gerät und Kinder im Zuge dieses schleichenden Prozesses eher als ökonomischer Risikofaktor denn als normaler Bestandteil des Lebens oder gar als Quelle von Glück und Zufriedenheit betrachtet werden. Tatsächlich ist die strukturelle Familien- und Kinderfeindlichkeit der bundesrepublikanischen Gesellschaft nämlich – wie sich durch internationale Vergleiche unschwer feststellen lässt – keine unabänderliche Naturkonstante, sondern das Ergebnis einer seit Jahrzehnten verfehlten Wirtschafts-, Steuer-, Sozial- und Kulturpolitik, die dringend durchgreifender Reformen bedarf.<sup>74</sup> Weil die Erzeugung und Erziehung von Kindern bei uns weder als gesamtgesellschaftlich notwendige Aufgabe noch als produktive Tätigkeit gilt, sondern zunehmend als Privatsache betrachtet wird, entsteht gerade für die Bezieher niedriger Einkommen der allseits bekannte Teufelskreis: Mit steigender Kinderzahl erhöht sich das Armutsrisiko, was den Zwang zur doppelten Erwerbstätigkeit nach sich zieht. Die damit verbundene Doppelbelastung insbesondere der Mütter erhöht das Risiko der Vernachlässigung der Kinder, die ihrerseits wiederum den Bedarf nach öffentlicher Kinderbetreuung steigert. Zur Vermeidung möglicher Missverständnisse sei ausdrücklich betont, dass es mir nicht darum geht, die Notwendigkeit des Ausbaus qualifizierter Kinder-Betreuungsangebote in unserem Land in Abrede zu stellen. Wohl aber scheint es mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass solche Maßnahmen allein kaum geeignet sind, die Hypothesen einer seit langem verfehlten Familienpolitik abzutragen und den demographischen Wandel verantwortlich zu gestalten. Abgesehen davon, dass in den bislang angestellten Überlegungen eines rein quantitativen Krippenausbaus die sich mit jedem Lebensjahr wandelnden Bedürfnisse von Kindern gar nicht vorkommen,<sup>75</sup> gehen die ministeriellen Planungen auch an den berechtigten Freiheitsinteressen junger Eltern vorbei. Es stellt eine Provokation dar, wenn diesen die Erziehungskompetenz pauschal abgesprochen und im Namen der ‚Wahlfreiheit‘ durch einseitige finanzielle Anreize ein faktischer Zwang zur Krippenbetreuung etabliert wird.<sup>76</sup> Sicherlich fällt es außerhalb des

---

<sup>74</sup> Vgl. dazu *Franz-Xaver Kaufmann*, *Zukunft der Familie im vereinten Deutschland. Gesellschaftliche und politische Bedingungen*, München 1995, 151 f.

<sup>75</sup> Vgl. dazu *Michael Rutter/Dale F. Hey*, *Development Through Life. A Handbook for Clinicians*, Oxford 1994.

<sup>76</sup> Der Gedanke der ‚Wahlfreiheit‘ schließt ein, dass staatliche Zwangs- und Bevormundungsmaßnahmen unterbleiben und sich die Eltern zwischen zwei zumindest in *finanzieller* Hinsicht vergleichbaren Optionen, der Selbst- oder Fremdbetreuung, entscheiden können. Wenn also Krippenplätze staatlich subventioniert werden, muss das in glei-

Kompetenzbereichs des Ethikers zu entscheiden, ab welchem Lebensalter sich eine bestimmte Form der Fremdbetreuung eher schädlich oder förderlich auf die Entwicklung eines Kindes auswirkt. Doch dürfte davon auszugehen sein, dass der elterlichen (das heißt der mütterlichen *und* der väterlichen) Präsenz zumindest in den ersten drei Lebensjahren des Kindes für die auf stabilen Primärbeziehungen beruhende Entwicklung des kindlichen Selbstwertgefühls eine besondere Bedeutung zukommt.<sup>77</sup> Wenn von Seiten der politisch Verantwortlichen schon nicht die längst überfälligen Schritte zur steuer- und rentenversicherungstechnischen Anerkennung der eigenverantwortlich zu gestaltenden elterlichen Erziehungsarbeit gegangen werden, sollte man wenigstens darauf verzichten, neue Formen der Diskriminierung für diejenigen Eltern einzuführen, die nicht nur willens, sondern durchaus auch befähigt dazu sind, die Erziehung ihrer Kleinkinder selbst in die Hand zu nehmen. Dies gilt umso mehr, als über die Qualifizierungsstandards der Fremdbetreuungseinrichtungen bislang wenig diskutiert wird. Zumindest solange die herkömmliche Kinderkrippe eher einer Kinderaufbewahrungsanstalt denn einem qualifizierten frühkindlichen Lernort gleicht,<sup>78</sup> fällt es schwer einzusehen, warum es generell eine schadensrelevante Beeinträchtigung des Kindeswohles darstellen soll, auf ihre Inanspruchnahme zu verzichten. Kurzum: statt medienwirksam ein Einzelelement – wie den Ausbau von Krippenplätzen – zum Allheilmittel zu stilisieren, sollte ein *integrativer* Ansatz entwickelt werden, der darüber nachdenkt, wie die Erziehungskompetenz bestimmter Problemgruppen innerhalb der Elternschaft erhöht, wie die Bildungsqualität der bestehenden und der noch zu schaffenden Früh-erziehungseinrichtungen verbessert und wie das soziale Umfeld insbesondere von Problemfamilien bildungsförderlich gestaltet werden kann. Ähnliche Einseitigkeiten und Übertreibungen wie in der Krippen-Debatte sind auch im Kontext jener Diskussion zu beobachten, die sich im Gefolge der Pisa-Studien um die Reform unseres Schulsystems und den

---

chem Umfang auch für die Eigenleistung der Eltern gelten, die ihre Kinder selbst zu Hause erziehen wollen und dadurch Anspruch auf ein Betreuungsgeld besitzen.

<sup>77</sup> Vgl. dazu auch die empirischen Untersuchungen über die negativen Auswirkungen von Scheidungsszenarien für die kindliche Entwicklung: *Paul R. Amato*, Parental Divorce, Marital Conflict, and Offspring Well-Being during Early Adulthood, in: *Social Forces* 73 (1995) 895–1915; *Alan Booth*, Causes and Consequences of Divorce: Reflections on Recent Research, in: *Ross A. Thompson* (Hg.), *The Postdivorce Family*, Thousand Oaks 1999, 29–48 sowie *Paul R. Amato*, Children of Divorce in the 1990s: An Update of the Amato & Keith (1991) Meta-Analysis, in: *Journal of Family Psychology* 15 (2001) 355–370.

<sup>78</sup> Vgl. *Sascha O. Becker/M. L. Schneider/Ludger Wößmann*, Krippenplätze: Aufbewahrungsmöglichkeiten oder frühkindliche Bildung? (im Erscheinen).

Ausbau vorschulischer Bildungsangebote entwickelt hat. Das in der Tat gerechtigkeitsethisch besorgniserregende Ergebnis, dass der schulische Erfolg in Deutschland in hohem Maß von der sozialen Herkunft der Schüler abhängt, hat bei nicht wenigen Protagonisten der Diskussion einen reformerischen Furor entfacht, der weit über das Ziel hinausschießt. Wie das Jahresgutachten 2007 des ‚Aktionsrates Bildung‘ zutreffend feststellt, darf Bildungsgerechtigkeit „nicht verwechselt werden mit sozialer Gleichheit, für deren Herstellung es keinen Verfassungsauftrag und auch keine verbürgte philosophisch-theologische Legitimation gibt“<sup>79</sup>. Auch die notwendige Reflexionsarbeit am schwierigen Begriff der ‚Chancengleichheit‘<sup>80</sup> sollte nicht dazu missbraucht werden, einem fragwürdigen *Etatismus* das Wort zu reden.

Ein nüchterner Blick auf die vorliegenden Daten vermag hier weiterzuhelfen. Alle empirischen Studien zeigen, dass das Potenzial frühkindlicher Bildung bislang nicht hinreichend ausgeschöpft wird, und Investitionen in die Bildungskarriere eines Menschen einen umso höheren Ertrag abwerfen, je früher sie getätigt werden.<sup>81</sup> Die ganze Tragweite dieser Einsicht wird sofort deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die öffentlichen Bildungsinvestitionen im deutschen Bildungssystem weitgehend die späten Phasen des Bildungsverlaufs begünstigen und damit „systemisch suboptimal alloziert werden“<sup>82</sup>. Daraus ist natürlich nicht die Schlussfolgerung zu ziehen, es sei am besten, die Schulpflicht einfach um einige Jahre vorzulegen und die Zeit davor durch einen allgemeinen Krippen- bzw. Kindergartenzwang bildungspolitisch optimal zu bewirtschaften. Wohl aber sollten vermehrte Anstrengungen dafür unternommen werden, geeignete vorschulische Bildungsprogramme insbesondere für diejenigen Kinder bereitzustellen, die aus sozial benachteiligten Familien stammen. Vor allem der gezielten Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund dürfte dabei eine Schlüsselrolle zukommen. Demgegenüber scheinen weitere gesetzliche Zwangsmaßnahmen wie

---

<sup>79</sup> *Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.* (Hg.) (Hans-Peter Blossfeld/Wilfried Ros/Dieter Lenzen/Detlef Müller-Böling/Jürgen Oelkers/Manfred Prenzel/Ludger Wößmann), *Bildungsgerechtigkeit. Jahresgutachten 2007*, Wiesbaden 2007, 135.

<sup>80</sup> Vgl. *Ludger Wößmann/Paul E. Peterson* (Hg.), *Schools and the Equal Opportunity Problem*, Cambridge 2007.

<sup>81</sup> Vgl. *Janet Currie*, *Early Childhood Education Programs*, in: *Journal of Economic Perspectives* 15 (2001) 213–238; *David Blau/Janet Currie*, *Preschool, Day Care and Afternoon Care: Who’s Minding the Kids?*, NBER Working Paper 10670, Cambridge 2004; sowie *Flavio Cunha/James F. Heckmann/Lance Lochner/Dimitry V. Masterov*, *Interpreting the Evidence on Life Cycle Skill Formation*, NBER Working Paper 11 331, Cambridge, 2005.

<sup>82</sup> *Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.* (Hg.), *Bildungsgerechtigkeit 2007*, 143.

zum Beispiel die Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht aus verschiedenen Gründen wenig geeignet, bestehende Gerechtigkeitsdefizite zu überwinden: Erstens sind derartige Zwangsmaßnahmen mit außerordentlich hohen Freiheitskosten verbunden; zweitens erweisen sich solche Maßnahmen als weitgehend überflüssig, da von den 4- bis 6-Jährigen Kindern bereits über 90 % einen Kindergarten bzw. eine Kindertagesstätte besuchen;<sup>83</sup> drittens ist Bildungsförderung grundsätzlich nicht gegen den Willen der Eltern zu erzwingen, sondern nur zusammen mit diesen zu bewerkstelligen; viertens scheint an allseits überzeugenden Bildungskonzepten für diese Einrichtungen bislang ein eklatanter Mangel zu herrschen.<sup>84</sup>

Auch im Bereich der schulischen Bildung dürften sich die immer wieder vertretenen komplementären Extremstrategien eines starren Festhaltens am überkommenen dreigliedrigen Schulsystem mit seiner extrem frühen Selektion und dessen Ersetzung durch eine ganztägige Einheitsschule als wenig überzeugend erweisen, da sie den seit den Pisa-Studien erstmalig vorliegenden empirischen Daten nicht gerecht werden. Vielmehr sollten sich die notwendigen Reformschritte an folgenden drei wichtigen Einsichten orientieren: Erstens darf die Debatte um die Realisierung von mehr Bildungsgerechtigkeit nicht nur die staatliche Angebotsseite im Blick haben. Auch bei bester schulischer Infrastruktur und hochkompetentem Lehrkörper wird sich das gerechtigkeithethisch gebotene Ziel einer möglichst umfassenden Teilhabe aller Kinder am Bildungsprozess nur dann verwirklichen lassen, wenn die Schülerinnen und Schüler selbst durch eigene Aktivitäten und Anstrengungen einen Beitrag zum Bildungserfolg leisten. Bildung ist wie Gesundheit ein *komplexes Gut* mit vielen Facetten, dem weder eine naturalistische, alle sozialen Bedingungen ausblendende noch eine rein sozialtechnologische Sicht gerecht wird, die meint, den Bildungserfolg durch staatliche Systemoptimierung herstellen zu können.<sup>85</sup> Zweitens ist es nötig, die Heterogenität der Bedürf-

---

<sup>83</sup> Die Einführung neuer Zwangsbestimmungen ist nicht nur überflüssig, sie dürfte sich auch im Alltag als wenig praktikabel erweisen. Hier zeigen sich nämlich dieselben Probleme, die bereits im Kontext der Gesundheitsvorsorge unter Abschnitt 4.2 diskutiert wurden.

<sup>84</sup> Zur historischen Wandlungsfähigkeit des Bildungsbegriffs vgl. Jürgen Oelkers, *Der Mensch als Maß des Bildungswesens?*, in: Eilert Herms (Hg.), *Menschenbild und Menschenwürde*, Gütersloh 2001, 118–137.

<sup>85</sup> Genau das erschwert ihre Einordnung in das von Alan Gewirth (Reason and Morality, Chicago 1978, 53 ff.) vorgeschlagene Gliederungsschema, das so genannte ‚Grundgüter‘ (*basic goods*) von ‚Nichtminderungsgütern‘ (*non subtractive goods*) und ‚Zusatzgütern‘ (*additive goods*) unterscheidet. Sowohl im Bereich der ‚Gesundheit‘ wie der ‚Bildung‘ lassen sich nämlich verschiedene Verwirklichungsstufen des jeweiligen komplexen Gu-

nisstruktur und der Leistungsfähigkeit der Kinder zu berücksichtigen. So wichtig es ist, alles zu unternehmen, um die Quote der Schulversager bzw. -abbrecher zu minimieren, so wichtig ist es doch auch, geeignete Förderungsangebote für diejenigen bereit zu halten, die weit überdurchschnittliche Begabungen aufweisen. Das Nachdenken über die in unserem Land praktisch inexistente Eliteförderung darf nicht länger durch einen rawlsianisch inspirierten *worst case*-Dogmatismus blockiert werden. Schließlich ist drittens endlich auch in Deutschland zur Kenntnis zu nehmen, dass „Schulen mit höherer Schulautonomie in Personal- und Prozessentscheidungen sowie mit externen Abschlussprüfungen bessere Schülerleistungen zeigen“<sup>86</sup>. Das Ziel der Reformanstrengungen kann also nicht darin bestehen, eine staatliche Einheitsschule zu kreieren oder populistischen Einzelforderungen nach ‚mehr Geld‘ und ‚kleineren Klassen‘ nachzugeben.<sup>87</sup> Vielmehr sollte in einer sich ‚liberal‘ nennenden Gesellschaft wie der unseren auch die elterliche Wahlfreiheit gestärkt werden. Die Bundesrepublik könnte hier zum Beispiel von den Erfahrungen der Niederlande lernen, die sehr erfolgreich ein breites Spektrum an unterschiedlich profilierten Privatschulen mit einer öffentlichen Finanzierung kombiniert hat.

Alles dies sind keine Erfolgsgarantien, sondern lediglich einige Denkanstöße, die wir zum Wohle unserer Kinder zumindest erwägen und kritisch überprüfen sollten, um sie konstruktiv weiter zu entwickeln.

#### LITERATURVERZEICHNIS

- Larry Alexander*, Fair Equality of Opportunity: John Rawls's (Best) Forgotten Principle, in: *Philosophy Research Archives* 11 (1985) 197–207.
- Paul R. Amato*, Parental Divorce, Marital Conflict, and Offspring Well-Being during Early Adulthood, in: *Social Forces* 73 (1995) 895–1915.
- Paul R. Amato*, Children of Divorce in the 1990s: An Update of the Amato & Keith (1991) Meta-Analysis, in: *Journal of Family Psychology* 15 (2001) 355–370.

---

tes unterscheiden, die an sehr unterschiedliche naturale und soziale Voraussetzungen gebunden sind.

<sup>86</sup> *Vereinigung der Bayrischen Wirtschaft e. V.* (Hg.), *Bildungsgerechtigkeit* 2007, 141 ff.

<sup>87</sup> Vgl. dazu *Ludger Wößmann*, *Letzte Chance für gute Schulen. Die 12 großen Irrtümer und was wir wirklich ändern müssen*, Gütersloh 2007.

- Elizabeth S. Anderson*, What is the Point of Equality?, in: *Ethics* 109 (1999) 287–337.
- Richard Arneson*, Rawls versus Liberalism in the Light of Political Liberalism, in: *Victoria Davion/Clark Wolf* (Hg.), *The Idea of Political Liberalism*, Lanham: Rowman & Littlefield 2000, 231–252.
- Sascha O. Becker/M. L. Schneider/Ludger Wößmann*, Krippenplätze: Aufbewahrungsmöglichkeiten oder frühkindliche Bildung? (im Erscheinen).
- David Blau/Janet Currie*, Preschool, Day Care and Afternoon Care: Who's Minding the Kids?, NBER Working Paper 10670, Cambridge: National Bureau of Economic Research 2004.
- Alan Booth*, Causes and Consequences of Divorce: Reflections on Recent Research, in: *Ross A. Thompson* (Hg.), *The Postdivorce Family*, Thousand Oaks: Sage Publications 1999, 29–48.
- Franz-Josef Bormann*, Natur als Horizont sittlicher Praxis. Zur handlungstheoretischen Interpretation der Lehre vom natürlichen Sittengesetz bei Thomas von Aquin, Stuttgart: Kohlhammer 1999.
- Franz-Josef Bormann*, Was von der Fairness übrig blieb. Zur Bedeutung von John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit für die katholische Soziallehre, in: *Theologie und Philosophie* 78 (2003) 384–405.
- Franz-Josef Bormann*, Soziale Gerechtigkeit zwischen Fairness und Partizipation. John Rawls und die katholische Soziallehre, Freiburg: Academic Press Fribourg 2006.
- Bundesministerium der Justiz* (Hg.), Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 – BGBl. II.
- Gerald A. Cohen*, Equality of What? On Welfare, Goods, and Capabilities, in: *Martha Nussbaum/Amartya Sen* (Hg.), *The Quality of Life. A Study Prepared for the World Institute for Development Economics Research (WIDER) of the United Nations*, Oxford: Clarendon Press, 9–29.
- Angelo Corlett* (Hg.), *Equality and Liberty: Analysing Rawls and Nozick*, New York: St. Martin's Press 1991.
- Flavio Cunha/James F. Heckmann/Lance Lochner/Dimitriy V. Masterov*, Interpreting the Evidence on Life Cycle Skill Formation, NBER Working Paper 11331, Cambridge: National Bureau of Economic Research 2005.
- Janet Currie*, Early Childhood Education Programs, in: *Journal of Economic Perspectives* 15 (2001) 213–238.
- Ronald Dworkin*, *Sovereign Virtue: The Theory and Practice of Equality*, Cambridge: Harvard University Press 2002.

- Joel Feinberg*, Social Philosophy (Foundations of Philosophy Series), Englewood Cliffs: Prentice Hall 1973.
- John Finnis*, Natural Law and Natural Rights, Oxford: Clarendon Press 1980.
- John Finnis*, Fundamentals of Ethics, Oxford: Clarendon Press 1983.
- John Finnis*, Abortion, Natural Law, and Public Reason, in: *Robert P. George/Christopher Wolfe* (Hg.), Natural Law and Public Reason, Washington: Georgetown University Press 2000, 75–105.
- James Fishkin*, Justice, Equal Opportunity, and the Family, New Haven/London: Yale University Press 1983.
- Antony Flew*, The Politics of Procrustes: Contradictions of Enforced Equality, Buffalo: Prometheus Books 1981.
- Samuel Freeman*, The Cambridge Companion to Rawls, Cambridge: Cambridge University Press 2003.
- Alan Gewirth*, Reason and Morality, Chicago: University of Chicago Press 1978.
- Wilfried Hinsch*, Rawls' Differenzprinzip und seine sozialpolitischen Implikationen, in: *Siegfried Blasche/Dieter Döring* (Hg.), Sozialpolitik und Gerechtigkeit, Frankfurt: Campus-Verlag 1998, 17–74.
- Franz-Xaver Kaufmann*, Zukunft der Familie im vereinten Deutschland. Gesellschaftliche und politische Bedingungen, München: Beck 1995.
- Wolfgang Kersting*, John Rawls zur Einführung, Hamburg: Junius 1993.
- Wolfgang Kersting*, Über Gerechtigkeit im Gesundheitswesen, in: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik 4 (1999) 143–174.
- Wolfgang Kersting*, Theorien der sozialen Gerechtigkeit, Stuttgart/Weimar: Metzler 2000.
- Peter Koller*, Neue Theorien des Sozialkontrakts, Berlin: Duncker & Humblot 1987.
- Angelika Krebs* (Hg.), Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik, Frankfurt: Suhrkamp 2000.
- John Stuart Mill*, Die Freiheit, übers. und hg. v. *Adolf Grabowsky*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1973.
- Martha Nussbaum/Amartya Sen* (Hg.), The Quality of Life. A Study Prepared for the World Institute for Development Economics Research (WIDER) of the United Nations University, Oxford: Clarendon Press 1993.
- Martha Nussbaum*, Die Natur des Menschen, seine Fähigkeiten und Tätigkeiten: Aristoteles über die distributive Aufgabe des Staates, in: *Dies.*, Gerechtigkeit oder Das gute Leben, Frankfurt 1999, 86–130.



- Martha Nussbaum*, Menschliche Fähigkeiten, weibliche Menschen, in: *Dies.*, *Gerechtigkeit oder Das gute Leben*, Frankfurt 1999, 177–226.
- Martha Nussbaum*, *Sex and Social Justice*, Oxford: Oxford University Press 1999.
- Jürgen Oelkers*, Der Mensch als Maß des Bildungswesens?, in: *Eilert Herms* (Hg.), *Menschenbild und Menschenwürde*, Gütersloh: Kaiser 2001, 118–137.
- Susan M. Okin*, *Justice, Gender and the Family*, New York: Basic Books 1989.
- Thomas W. Pogge*, *John Rawls*, München: Beck 1994.
- John Rawls*, *A Theory of Justice*, Cambridge: Belknap Press of Harvard University Press 1971 (dt. Übersetzung auf der Grundlage eines vom Autor revidierten Textes: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 5. Aufl., Frankfurt: Suhrkamp 1990).
- John Rawls*, Der Gerechtigkeitsinn, in: *Ottfried Höffe* (Hg.), *Gerechtigkeit als Fairness*, Freiburg: Alber 1977, 125–164.
- John Rawls*, *Politischer Liberalismus*, Frankfurt: Suhrkamp 1998.
- Michael Rutter/Dale F. Hey*, *Development Through Life. A Handbook for Clinicians*, Oxford: Blackwell 1994.
- Amartya Sen*, Equality of what?, in: *Sterling McMurrin* (Hg.), *The Tanner Lectures on Human Values*, Cambridge: Cambridge University Press 1980, 195–220 (wieder abgedruckt in: *Stephen L. Darwall* (Hg.), *Equal Freedom. Selected Tanner Lectures on Human Values*, Ann Arbor: University of Michigan Press 1995, 307–330).
- Ross A. Thompson* (Hg.), *The Postdivorce Family*, Thousand Oaks: Sage Publications 1999.
- Garrett Thomson*, *Needs*, London: Routledge 1987.
- Werner Veith*, *Intergenerationelle Gerechtigkeit: Ein Beitrag zur sozial-ethischen Theoriebildung*, Stuttgart: Kohlhammer 2006.
- Vereinigung der Bayrischen Wirtschaft e. V.* (Hg.) (*Hans-Peter Blossfeld/Wilfried Ros/Dieter Lenzen/Detlef Müller-Böling/Jürgen Oelkers/Manfred Prenzel/Ludger Wößmann*), *Bildungsgerechtigkeit. Jahrgutachten 2007*, Wiesbaden 2007, 135.
- Michael Walzer*, *Sphären der Gerechtigkeit*, Frankfurt: Campus-Verlag 1994.
- Albert Weale*, *Needs and Interests*, in: *Routledge Encyclopedia of Philosophy*, Vol. 6 1998.
- Joseph H. Wellbank/Denis Snook/David T. Mason*, *John Rawls and his critics. An annotated bibliography*, New York: Garland 1982.

- Axel Wermelskirchen*, Weniger Kindstötungen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 08.12.2007, 9.
- David Wiggins*, Claims of Need, in: *Ders.*, Needs, Values, Truth. Essays in the Philosophy of Value (Aristotelian Society Series Vol. 6), Oxford: Blackwell 1991, 1–58.
- Ludger Wößmann/Paul E. Peterson* (Hg.), Schools and the Equal Opportunity Problem, Cambridge: MIT Press 2007.
- Ludger Wößmann*, Letzte Chance für gute Schulen. Die 12 großen Irrtümer und was wir wirklich ändern müssen, München: Zabert Sandmann 2007.